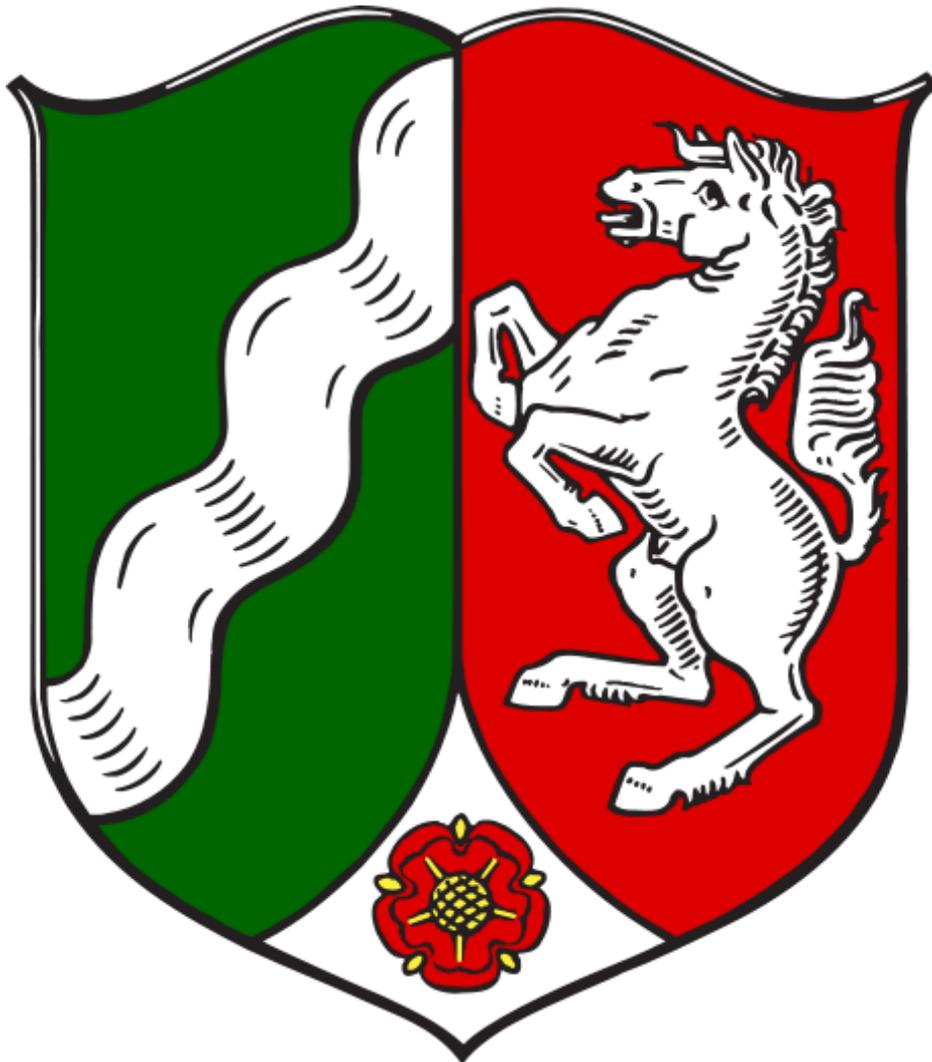


**Geschäftsverteilungsplan
des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2019**



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. Allgemeines	6
I. hinsichtlich der Zivil- und Strafkammern:	6
1. Fortgeltung	6
2. Meinungsverschiedenheiten	6
3. Reihenfolge der Vertretung	6
4. Anzahl der Beisitzer	7
5. Zugehörigkeit zu mehreren Kammern	7
6. Ergänzungsrichter	8
7. Befreiung von der Ergänzungsrichterbestellung	8
8. Mitwirkung nach Ausscheiden	8
9. Stellvertretender Vorsitzender	8
II. hinsichtlich der Zivilkammern:	9
10. Verkehrsrechtsstreitigkeiten	12
11. Baurechtsstreitigkeiten	12
12. Medizinschadenssachen	12
13. Insolvenzanfechtungssachen	12
14. Kapitalanlagesachen	13
15. Versicherungssachen	13
16. Banksachen	13
III. hinsichtlich der großen Strafkammern	14
1. maßgeblicher Zeitpunkt	14
2. Fortbestehen der Zuständigkeit	14
3. Wiederaufnahmeverfahren	15
4. Turnussystem	15
a) Allgemeine Bestimmungen	15
(1) Turnus 1 (Haftsachen 1. Instanz):	15
(2) Turnus 2 (alle übrigen Strafsachen 1. Instanz):	15
b) Besondere Bestimmungen	17
(1) Schwurgericht	22
(2) Jugendkammern	23
5. Verbindungen / Übernahmen	24
6. Zurückverweisungen	25
IV. hinsichtlich der kleinen Strafkammern:	27
1. Allgemeine Bestimmungen	27

a)	Turnus 3 (Berufungen gegen Urteile in Verkehrsstrafsachen des Richters beim Amtsgericht als Strafrichter)	27
b)	Turnus 4 (Berufungen gegen sonstige Urteile des Richters beim Amtsgerichts als Strafrichter)	27
c)	Turnus 5 (Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts oder erweiterten Schöffengerichts)	27
2.	Besondere Bestimmungen	29
V.	hinsichtlich der Strafvollstreckungskammern:	30
1.	Bestand	30
2.	Zurückverweisung	31
3.	Zuteilung bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen	31
B.	Geschäftsverteilungsplan	32
I.	Zivilsachen	32
•	1. Zivilkammer	32
•	2. Zivilkammer	32
•	3. Zivilkammer	33
•	4. Zivilkammer	33
•	5. Zivilkammer	34
•	6. Zivilkammer	34
•	7. Zivilkammer	35
•	8. Zivilkammer	35
•	9. Zivilkammer	35
•	10. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen)	36
•	12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen)	36
•	15. Zivilkammer (6. Kammer für Handelssachen)	37
•	16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen)	37
•	17. Zivilkammer (8. Kammer für Handelssachen)	38
•	18. Zivilkammer	38
•	19. Zivilkammer	39
•	20. Zivilkammer	39
•	21. Zivilkammer	40
•	22. Zivilkammer	40
•	23. Zivilkammer	41
•	24. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen)	42
II.	Strafsachen und Bußgeldsachen	43
•	1. Strafkammer (Schwurgerichtskammer)	43
•	2. Strafkammer	43
•	3. Strafkammer (große Jugendkammer)	44

- 3a. Strafkammer (kleine Jugendstrafkammer) _____ 44
- 4. Strafkammer (große Jugendkammer) _____ 44
- 5. Strafkammer (kleine Strafkammer) _____ 45
- 6. Strafkammer (kleine Strafkammer) _____ 46
- 7. Strafkammer (kleine Strafkammer) _____ 46
- 8. Strafkammer _____ 46
- 9. Strafkammer (große Wirtschaftsstrafkammer) _____ 47
- 10. Strafkammer (Schwurgerichtskammer) _____ 47
- 11. Strafkammer (kleine Strafkammer) _____ 48
- 12. Strafkammer (kleine Strafkammer) _____ 48
- 14. Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer) _____ 49
- 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) _____ 49
- 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) _____ 50
- 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) _____ 50
- 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) _____ 50
- 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) _____ 51
- 20. Strafkammer _____ 51
- 21. Strafkammer _____ 51
- 22. Strafkammer (kleine Strafkammer) _____ 51

III. Verteilung von Beständen _____ 53

C. Kammerbesetzungsplan _____ 56

I. Zivilkammern und Kammern für Handelssachen _____ 56

- 1. Zivilkammer: _____ 56
- 2. Zivilkammer: _____ 56
- 3. Zivilkammer: _____ 56
- 4. Zivilkammer: _____ 56
- 5. Zivilkammer: _____ 57
- 6. Zivilkammer: _____ 57
- 7. Zivilkammer: _____ 57
- 8. Zivilkammer: _____ 57
- 9. Zivilkammer: _____ 58
- 10. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen): _____ 58
- 12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen): _____ 58
- 15. Zivilkammer (6. Kammer für Handelssachen): _____ 58
- 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen): _____ 58
- 17. Zivilkammer (8. Kammer für Handelssachen): _____ 59
- 18. Zivilkammer: _____ 59

- 19. Zivilkammer: _____ 59
- 20. Zivilkammer: _____ 59
- 21. Zivilkammer: _____ 59
- 22. Zivilkammer: _____ 60
- 23. Zivilkammer: _____ 60
- 24. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen): _____ 60

II. Strafkammern _____ 61

- 1. Strafkammer (Schwurgerichtskammer): _____ 61
- 2. Strafkammer: _____ 61
- 3. Strafkammer (große Jugendkammer): _____ 61
- 3a. Strafkammer (kleine Jugendstrafkammer): _____ 61
- 4. Strafkammer (große Jugendkammer): _____ 61
- 5. Strafkammer (kleine Strafkammer): _____ 61
- 6. Strafkammer (kleine Strafkammer): _____ 62
- 7. Strafkammer (kleine Strafkammer): _____ 62
- 8. Strafkammer (Beschlusskammer): _____ 62
- 9. Strafkammer (große Wirtschaftsstrafkammer): _____ 62
- 10. Strafkammer (Schwurgerichtskammer): _____ 62
- 11. Strafkammer (kleine Strafkammer): _____ 63
- 12. Strafkammer (kleine Strafkammer): _____ 63
- 14. Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer): _____ 63
- 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer): _____ 63
- 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer): _____ 63
- 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer): _____ 64
- 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer): _____ 64
- 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer): _____ 64
- 20. Strafkammer: _____ 64
- 21. Strafkammer: _____ 64
- 22. Strafkammer (kleine Strafkammer): _____ 65

D. Sonstiges _____ 65

I. Präsidium _____ 65

II. Güterichter _____ 65

E. Geschäftsverteilungsplan Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Bielefeld _____ 67

A. Allgemeines

Für die Bestimmung der Zuständigkeit gilt folgendes:

I. hinsichtlich der Zivil- und Strafkammern:

1. Fortgeltung

Für die vor dem **01.01.2019** eingegangenen Sachen gilt die bis 31.12.2018 maßgebliche Geschäftsverteilung fort, es sei denn, dieser Geschäftsverteilungsplan enthält eine hiervon abweichende ausdrückliche Regelung. Im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Zuständigkeitsänderungen gelten ebenso grundsätzlich nur für die vom Tage der Änderung ab neu eingehenden Sachen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Wenn im Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist die mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Zivilkammer zur Abgabe der Sache an eine andere Kammer nicht mehr befugt, wenn sie bereits eine sachliche Entscheidung oder Verfügung getroffen hat. Das gilt auch, wenn die Kammer die Sache nur im Prozesskostenhilfverfahren bearbeitet hat. Eine sachliche Verfügung ist nicht das Hinwirken auf eine gesetzlich gebotene Vervollständigung oder Korrektur der Angaben zur Person der Parteien oder Beschuldigten, soweit sie unter dem erkennbaren Vorbehalt der endgültigen Geschäftsverteilung erfolgt.

Eine Strafkammer, die über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden oder Termin zur Berufungsverhandlung bestimmt hat, bleibt mit dem jeweiligen Verfahren auch dann weiter befasst, wenn sich ihre Unzuständigkeit nachträglich ergibt, es sei denn, es handelt sich um die gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Kammer.

2. Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten von Kammern über ihre Zuständigkeit gibt Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Misera seine Stellungnahme ab. Falls sich die beteiligten Kammern dieser nicht anschließen, entscheidet das Präsidium.

3. Reihenfolge der Vertretung

Soweit im Kammerbesetzungsplan Mitglieder oder Beisitzer einer oder mehrere Kammern als Vertreter bezeichnet sind, werden sie in der Reihenfolge ihres Dienstalters

herangezogen, und zwar der nach dem Dienstalter jüngste zuerst, bei gleichem Dienstalter der nach dem Lebensalter jüngste zuerst, Vorsitzende Richter zuletzt.

Bei der Vertretung der 1., 2., 3., 4., 8., 9., 10., 20. und 21. Strafkammer erfolgt die Vertretung nach dem folgenden Schema.

Vertreterkette der großen Strafkammern							
Kammer	Vertreterkammer	Reihenfolge weiterer Vertreterkammern					
		1.	2.	3.	4.	5.	6.
1	10	3	2	4	9	21	20
2	20	4	3	9	21	10	1
3	4	9	10	2	20	1	21
4	3	10	9	21	1	20	2
9	21	20	4	1	2	3	10
10	1	2	21	20	3	4	9
20	2	21	1	10	4	9	3
21	9	1	20	3	10	2	4

Die Vertretung wird dabei zunächst von den Beisitzern der Vertretungskammern übernommen. Sind alle Beisitzer verhindert, so werden in Reihenfolge des vorgenannten Schemas die Vorsitzenden der großen Strafkammern zur Vertretung herangezogen.

4. Anzahl der Beisitzer

Soweit Kammern mit mehr als zwei Beisitzern besetzt sind, wird ausdrücklich festgestellt, dass dies zur Gewährung einer geordneten Rechtsprechung unvermeidbar ist.

5. Zugehörigkeit zu mehreren Kammern

Bei gleichzeitiger Zugehörigkeit eines Richters zu mehreren Kammern gilt, sofern im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wird, Folgendes:

Ist ein Richter sowohl Mitglied in einer Zivilkammer als auch in einer Straf- oder Strafvollstreckungskammer, geht die Tätigkeit in der Straf- oder Strafvollstreckungskammer derjenigen in der Zivilkammer vor, nicht jedoch die mit einer anderen Tätigkeit in einer Straf- oder Strafvollstreckungskammer verbundene Wahrnehmung einer Vertretung in einer anderen Straf- oder Strafvollstreckungskammer. Die Tätigkeit in einer Strafkammer geht, auch im Vertretungsfalle, der Tätigkeit in einer Strafvollstreckungskammer vor. Ist ein Richter Mitglied in mehreren gleichartigen Kammern (d. h. in mehreren Zivilkammern, mehreren Strafkammern oder mehreren Strafvollstreckungskammern)

hat die Tätigkeit in der Kammer Vorrang, welcher der Richter mit höherem Arbeitskraftanteil angehört, bei jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer. Die Tätigkeit in einer bereits laufenden Hauptverhandlung hat jedoch Vorrang gegenüber anderweitiger Tätigkeit.

6. Ergänzungsrichter

Wird die Zuziehung eines oder mehrerer Ergänzungsrichter angeordnet und kann der Ergänzungsrichter nicht kammerintern aus überzähligen Beisitzern bestimmt werden, richtet sich die Bestimmung nach den Regelungen über die Vertretung entsprechend, jedoch beschränkt auf die Beisitzer der großen Strafkammern. Danach werden in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter, die Beisitzer der Strafvollstreckungskammern als Ergänzungsrichter hinzugezogen.

7. Befreiung von der Ergänzungsrichterbestellung

Hat ein Richter im vorangegangenen Geschäftsjahr bereits eine Vertretung nach Ziff. A.I.6. des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2018 wahrgenommen, oder wurde er im vorangegangenen oder im laufenden Geschäftsjahr bereits als Ergänzungsrichter herangezogen, dann wird er nicht als Ergänzungsrichter entsprechend Ziff. A.I.6 hinzugezogen.

8. Mitwirkung nach Ausscheiden

Scheidet ein Richter aufgrund dieses Geschäftsverteilungsplanes oder aufgrund eines nachfolgenden Änderungsbeschlusses aus einer Strafkammer aus, so bleibt seine Mitwirkung an Strafverfahren, in denen die Hauptverhandlung unter seiner Mitwirkung bereits begonnen wurde und zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Kammer noch andauert, insoweit unberührt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein Richter zu einem früheren Zeitpunkt aus einer Kammer ausgeschieden ist, ohne dass seine Mitwirkung an einem Strafverfahren, dessen Hauptverhandlung weiter andauert, davon berührt war.

9. Stellvertretender Vorsitzender

Bei Änderungen der Kammerbesetzung im Laufe des Geschäftsjahres, § 21 e Abs. 3 GVG, ist auch ohne eine ausdrückliche Regelung das jeweils dienstälteste Mitglied

einer Kammer Vertreter des oder der Vorsitzenden, es sei denn, der Zuweisungsbeschluss regelt die Vertretung des/der Vorsitzenden ausdrücklich anders.

II. hinsichtlich der Zivilkammern:

1.

Soweit die Zuständigkeit der Zivilkammern auf die Bezirke der Amtsgerichte abstellt, ist entscheidend, in welchem Amtsgerichtsbezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wenn kein Beklagter einen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Landgerichts Bielefeld hat, ist der Amtsgerichtsbezirk maßgebend, in dem der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Für die Zuteilung nach Anfangsbuchstaben bleibt jedoch der Name des Beklagten maßgebend. Wenn keine der Parteien einen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Landgerichts Bielefeld hat, so ist die Sache so zu behandeln, als ob der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand im Amtsgerichtsbezirk Bielefeld hätte.

2.

Soweit die Zuständigkeit der Zivilkammern auf die Verhältnisse des Klägers oder des Beklagten abstellt, sind bei mehreren Klägern oder Beklagten die Verhältnisse desjenigen maßgebend, dessen Name nach dem Alphabet an erster Stelle steht. Bei Identität des Nachnamens entscheidet der Vorname. Sind auch die Vornamen identisch und haben die mehreren Kläger oder Beklagten ihren allgemeinen Gerichtsstand in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken, so ist auf den Amtsgerichtsbezirk abzustellen, der im Alphabet an erster Stelle steht. Solange eine Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand im Landgerichtsbezirk Bielefeld hat, scheidet der im Alphabet vorrangige oder der identische Name einer außerhalb des Landgerichtsbezirk Bielefeld wohnenden Partei zur Zuständigkeitsbestimmung aus.

3.

a)

Bei Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter Partei kraft Amtes ist, wird für die Zuständigkeit auf Namen und Geschäftssitz, hilfsweise Wohnsitz des Gemeinschuldners, des Schuldners oder des Erblassers abgestellt. Entsprechendes gilt, wenn in einem Rechtsstreit die unbekanntenen Erben durch einen Nachlasspfleger vertreten werden.

b)

Bei Haftungsklagen gegen Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt, kommt es für die Zuständigkeit der Kammer auf den Sitz der Kanzlei oder des Geschäftsbetriebs der in Anspruch genommenen Person an, es sei denn, sie wird unter ihrem allgemeinen Gerichtsstand verklagt.

4.

Bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen oder die dem früheren Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klagen gegen An der **B**rügge, Graf von **L**andsberg der fettgedruckte Buchstabe maßgebend.

5.

a)

Bei Klagen gegen eine Firma, in der feststellbar ein Eigenname (falls Vor- und Zuname genannt sind: der Zuname) einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Eigennamen beigefügt ist, entscheidet der zuerst genannte Eigenname (Beispiele: Vereinsbrauerei Wasser, Scharbeck & Co. = W; Herforder Gebäudereinigung, Inhaber Otto Feger = F; Möbelindustrie Schulze und Co., Inhaber Werner Meier = S).

b)

Bei sonstigen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des gesamten angegebenen Firmennamens entscheidend (Beispiele: Ravensberger Spinnerei AG = R; Gesellschaft für Datenverarbeitung = G; B + S Transportgesellschaft = B).

c)

Beginnt ein Firmenname mit Ziffern, bleiben diese für die Bestimmung der Zuständigkeit unberücksichtigt (Beispiel: 3WMembership GmbH = W). Besteht ein Firmenname jedoch ausschließlich aus Ziffern, ist der Anfangsbuchstabe des deutschen Zahlworts der ersten Ziffer maßgebend, also bei einer Klage gegen die Firma 123 GmbH der Buchstabe E.

d)

Vorstehende Regelungen gelten entsprechend bei Klagen gegen Vereine, Stiftungen und Partnerschaftsgesellschaften sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts, soweit diese unter einer bestimmten Geschäftsbezeichnung verklagt werden.

6.

Bei Klagen gegen Wohnungseigentümergeinschaften entscheidet der Anfangsbuchstabe des Namens der Straße, in der sich die Liegenschaft befindet. Besteht der Straßenname aus mehreren Worten, ist auf den Anfangsbuchstaben des ersten Wortes abzustellen (Beispiel: An der Reegt = A). Ist die Liegenschaft mehreren Straßen zuzuordnen (Eckgrundstück), ist die Straßenbezeichnung maßgeblich, die nach den vorgenannten Kriterien mit dem im Alphabet an früherer Stelle stehenden Anfangsbuchstaben beginnt.

7.

Bei der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland, bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name des Landes, der Körperschaft, der politischen Gemeinde usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die Bundesrepublik **D**eutschland, das Land **N**ordrhein-Westfalen, der Landschaftsverband **W**estfalen-Lippe, die Stadt **B**ielefeld, die Ev.-luth. Stiftskirchengemeinde **S**childesche, die Sparkasse **B**ielefeld der fettgedruckte Buchstabe. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.

8.

Wenn die Angaben zur Person der Parteien in der Klageschrift unrichtig sind, so sind die richtigen Angaben maßgebend.

9.

Die Klagen aus den §§ 302 IV 3, 304, 323, 579, 580, 600 II, 717 II, 731, 767, 768, 796, 893 II, 945 ZPO, aus § 826 BGB und die Kostenklagen (§ 11 Abs. 5 RVG) gehören vor die Kammer, die mit dem Vorprozess befasst war.

10. Verkehrsrechtsstreitigkeiten

Verkehrsrechtsstreitigkeiten sind Rechtsstreitigkeiten, die in einem Verkehrsunfall ihren Grund haben, an dem ein Fahrzeug (auch Luft- und Wasserfahrzeuge) beteiligt war, einschließlich der Verfahren gegen Kaskoversicherungen und Regressverfahren, denen ein solcher Verkehrsunfall zugrunde liegt.

11. Baurechtsstreitigkeiten

Baurechtsstreitigkeiten sind Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk- und Werklieferungsverträgen über nicht vertretbare Sachen sowie aus Grundstückskaufverträgen und Bausatzverträgen, jeweils soweit diese Verträge die Verpflichtung zur Errichtung, zu Reparaturen, zu Renovierungen, zu Umbauten oder zum Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken enthalten. Dazu zählen außerdem Verträge, die Planungs- und sonstige Architekten- und Ingenieurleistungen, Vermessungs- sowie Gutachtertätigkeiten betreffend Grundstücke, Gebäude und andere Bauwerke zum Gegenstand haben. Eine für Baurechtsstreitigkeiten zuständige Kammer ist auch zuständig für die Streitigkeiten über Ansprüche aus Bürgschaften, mit denen die vorgenannten Ansprüche abgesichert werden sollen.

12. Medizinschadenssachen

Medizinschadenssachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen Auskunfts- oder Schadensersatzansprüche gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe der Humanmedizin und gegen Krankenhausträger sowie Ansprüche aus Amtspflichtverletzung (einschließlich Regressansprüchen des Dienstherrn) geltend gemacht werden, jeweils soweit diese Ansprüche im Zusammenhang mit heilbehandelnder Tätigkeit stehen.

13. Insolvenzanfechtungssachen

Insolvenzanfechtungssachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen nach dem Anfechtungsgesetz und nach den §§ 129 ff. InsO sowie die Streitigkeiten, in denen ein Gläubiger im Wege der Klage zum Zwecke der Befriedigung die Nichtigkeit der Rechtshandlungen eines Schuldners – etwa als Scheingeschäft – geltend macht, einschließlich der Streitigkeiten aus den entspre-

chenden Vorschriften der Konkursordnung. Eine für Insolvenzanfechtungssachen zuständige Kammer ist auch zuständig für die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Haftung für Pflichtverletzungen von Insolvenzverwaltern im Zusammenhang mit Insolvenzanfechtungen.

14. Kapitalanlagesachen

Kapitalanlagesachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen – unabhängig von der Rechtsgrundlage – Ansprüche aus Kapitalanlageberatung und -vermittlung gegen eine Bank oder Versicherungsgesellschaft geltend gemacht werden, sowie unabhängig von der Rechtsgrundlage die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von Anlegern gegen Vermittler, Berater, Prospektverantwortliche, (Fonds-) Initiatoren, (Fonds-)Gründer, (Fonds-)Gesellschaften und (Fonds-) Gründungsgesellschaften, sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder sonstige Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen.

15. Versicherungssachen

Versicherungssachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen sowie Ansprüche gegen selbständige Versicherungsvermittler (Agenten, Makler, Berater) wegen der Verletzung von Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten, soweit nicht eine Verkehrsrechtsstreitigkeit im Sinne von A.II.10. oder eine Kapitalanlagesache im Sinne von A.II.14. vorliegt.

16. Banksachen

Banksachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aus dem allgemeinen Bankvertrag, aus Bankgeschäften mit Kreditinstituten i. S. v. § 1 Abs. 1 KWG und Finanzdienstleistungsgeschäften i. S. v. § 1 Abs. 1 a KWG sowie sonstigen Finanzierungsgeschäften, sofern eine Bank, Sparkasse, ein Kredit- oder Finanzinstitut bzw. Finanzunternehmen beteiligt ist, oder soweit von einem derartigen Institut oder Unternehmen eine Forderung an einen Dritten abgetreten worden ist, und aus Bürgschaften, Grundpfandrechten und sonstigen Sicherheiten für Ansprüche aus solchen Verträgen/Geschäften. Hiervon ausgenommen sind Finanzierungsleasinggeschäfte sowie Kapitalanlagesachen im Sinne von 14.

17.

Verkehrsrechts- oder Baurechtsstreitigkeiten sowie Medizinschadens-, Insolvenzanfechtungs-, Bank-, Versicherungs- und Kapitalanlagesachen sind auch die Rechtsstreitigkeiten über

- die Rückgewähr von Leistungen nach Bereicherungsrecht, bei denen der fehlende oder weggefallene Rechtsgrund der Regelung nach Abschnitt A II, Nr. 10., 11., 12., 13., 14., 15. oder 16. unterfallen wäre;
- Schadensersatzansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, insbesondere Rechtsanwälte, wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Beratung oder Vertretung in einer Angelegenheit, die der Regelung nach Abschnitt A II, Nr. 10., 11., 12., 13., 14., 15. oder 16. unterfallen wäre;
- Schadensersatzansprüche gegen Sachverständige aus § 839a BGB wegen eines in einer Angelegenheit, die der Regelung nach Abschnitt A II, Nr. 10., 11., 12., 13., 14., 15. oder 16. unterfallen wäre, erstatteten Gutachtens;
- Regressansprüche von Versicherern, denen eine Angelegenheit zugrunde liegt, die der Regelung nach Abschnitt A II, Nr. 10., 11., 12., 13., 14., 15. oder 16. unterfallen wäre.

18.

Werden Entscheidungen einer Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld durch ein übergeordnetes Gericht oder das Bundesverfassungsgericht aufgehoben und an eine andere Zivilkammer des Landgerichts zurückverwiesen, so ist als andere Zivilkammer die Zivilkammer zuständig, deren Mitglieder nach dem Kammerbesetzungsplan als Vertreter der Kammer, deren Entscheidung aufgehoben worden ist, zuständig sind.

III. hinsichtlich der großen Strafkammern

1. maßgeblicher Zeitpunkt

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der ab dem **01.01.2019** bei dem Landgericht Bielefeld neu eingehenden Sachen der Zeitpunkt des Eingangs der Anklage beim Landgericht maßgebend.

2. Fortbestehen der Zuständigkeit

Die mit dem Eingang einer Sache (auch nach Rückkehr aus der Revisionsinstanz) einmal begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die Gesamtdauer des Verfahrens bestehen.

Für die Nachtragsentscheidungen ist die Kammer zuständig, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat (gilt nicht für Qs-Sachen). Für Entscheidungen nach § 462 a StPO gilt dies nur, wenn die Sache schon beim Landgericht anhängig war; sonst richtet sich die Zuständigkeit nach der allgemeinen Regelung.

3. Wiederaufnahmeverfahren

Die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren folgt der allgemeinen Regelung. Das gleiche gilt für Verfahren, die nach der Aufhebung der Entscheidung eines anderen Gerichts gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, letzter Halbsatz StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 2. Alt. StPO an das Landgericht Bielefeld verwiesen werden.

4. Turnussystem

a) Allgemeine Bestimmungen

Die beim Landgericht Bielefeld ab dem **01.01.2019** neu eingehenden Strafsachen werden jeweils gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nach einem rollierenden System auf die 1., 2., 3., 4., 10., 20. und 21. (große) Strafkammer verteilt. Dabei werden zwei verschiedene Turnuskreise gebildet.

(1) Turnus 1 (Haftsachen 1. Instanz):

Erstinstanzliche Strafsachen (Anklagen und Anträge gemäß § 413 sowie §§ 153, 153 a StPO), wenn zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklage oder der Antragsschrift beim Landgericht Bielefeld mindestens gegen einen der Angeschuldigten/Angeklagten/Beschuldigten in dem eingehenden Verfahren ein Haft- oder Unterbringungsbefehl besteht, unabhängig davon, ob er vollzogen wird.

Dies gilt entsprechend, wenn Verfahren gemäß §§ 209, 210 Abs. 3, 270, 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer des Landgerichts Bielefeld verwiesen bzw. zurückverwiesen oder dieser gem. § 209 Abs. 2 StPO zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Turnus 2 (alle übrigen Strafsachen 1. Instanz):

Alle anderen erstinstanzlichen Strafsachen

Die Zuteilung der Sachen innerhalb des jeweils einschlägigen Turnuskreises auf die an diesem Turnus teilnehmenden Kammern erfolgt durch die vom Präsidenten des Landgerichts bestimmte Geschäftsstelle (zentrale Eingangsstelle für Strafsachen) in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander. Die am Turnus teilnehmenden Kammern bleiben in der entsprechenden Turnuszeile unberücksichtigt, soweit dort bereits eine Sache auf Grund von Sonderzuständigkeit oder Zurückverweisung oder aber ein Freikreuz gemäß den nachstehenden besonderen Regelungen eingetragen ist.

Dem/der mit den Aufgaben der zentralen Eingangsstelle betrauten Geschäftsstellenbeamten/in ist es untersagt, außer dem Präsidenten des Landgerichts, seiner Vertreterin oder dem mit der Geschäftsverteilung befassten richterlichen Dezernenten oder dessen Vertreter Auskünfte über den aktuellen Stand der jeweiligen Turnuszuteilung zu geben.

Am folgenden Tag ist jeweils im begonnenen Turnus fortzufahren.

Maßgebend ist immer der Eingang bei der zentralen Eingangsstelle, die mit einem besonderen Eingangsstempel ausgestattet ist. Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der zentralen Eingangsstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die zentrale Eingangsstelle die neue Sache als solche behandelt.

Gehen mehrere in denselben Turnuskreis fallende Sachen gleichzeitig bei der zentralen Eingangsstelle ein, so erfolgt zunächst die Zuteilung nach einer etwaigen Sonderzuständigkeit (etwa 3. Strafkammer: Jugendschutzsache). Danach werden die an das Landgericht gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO zurückverwiesenen Sachen der dann jeweils neu zuständigen Kammer zugeteilt. Anschließend werden die Sachen der jeweils neu zuständigen Kammer zugeteilt, in denen gemäß § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO bestimmt worden ist, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer stattzufinden hat. Schließlich erfolgt die Zuteilung der dann noch verbleibenden Sachen in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang, innerhalb des Jahrgangs mit dem niedrigsten Aktenzeichen (ohne Berücksichtigung der

Referatskennzahl der Staatsanwaltschaft). Die an einem Tag eingegangenen Verfahren gelten als gleichzeitig eingegangen.

Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

Eine Kammer bleibt ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage, nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder nach Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt, einen Antrag im Sicherungsverfahren nach §§ 413 ff. StPO stellt, oder auf Beschwerde die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Klage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Klage erweitert wird, soweit nicht die neue Anklage eine Spezialzuständigkeit begründet. Entsprechendes gilt, wenn nach der Ablehnung der Übernahme eines Verfahrens nach § 209 Abs. 2 StPO durch eine Kammer eine erneute Vorlage nach dieser Bestimmung durch ein Amtsgericht erfolgt.

Die vorstehenden Grundsätze kommen jedoch dann nicht zur Anwendung, wenn eine Kammer bei der ersten Befassung mit einer Sache ihre Spezialzuständigkeit ablehnt oder die Spezialzuständigkeit bei der neuen Anklageerhebung entfällt. In diesem Fall richtet sich die nachfolgende Zuständigkeit nach den allgemeinen Zuteilungsregelungen.

Die aufgrund Zuteilung eines Antrages auf Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153, 153a StPO im Turnusverfahren zuständig gewordene Kammer bleibt auch ohne erneute Zuteilung für eine wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO später erhobene öffentliche Klage zuständig. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird.

b) Besondere Bestimmungen

Schwurgerichtsverfahren, für die die 1. Strafkammer und 10. Strafkammer zuständig sind, Wirtschaftsstrafsachen, für die 9. Strafkammer zuständig ist, sowie die zur Son-

derzuständigkeit der 3. Strafkammer und 4. Strafkammer gehörenden Jugendschwurgerichts-, Jugendschutz- und Berufungssachen werden im Turnussystem zur Gewährleistung gleichmäßiger Belastungen aller Kammern als Sonderzuweisung bei diesen Kammern erfasst.

In die Turnuskreise 1 und 2 fallen auch erstinstanzliche Verfahren, die von einem anderen Gericht (insbesondere gemäß §§ 12 Abs. 2; 209; 210 Abs. 3 S. 1, 2. Alt.; 354 Abs. 2 S. 1 letzter Halbsatz; 270 StPO) an eine Strafkammer des Landgerichts Bielefeld verwiesen oder gem. § 209 Abs. 2 StPO zur Entscheidung vorgelegt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Verweisung gemäß § 270 StPO erfolgt ist und dasselbe Verfahren zuvor durch eine Strafkammer des Landgerichts Bielefeld gemäß § 209 StPO vor dem Amtsgericht eröffnet worden war; in einem solchen Fall bleibt die frühere Strafkammer ohne erneute Zuteilung zuständig.

Für die erstinstanzlichen Verfahren, die von einer Wirtschaftsstrafkammer oder großen Strafkammer (Schwurgericht) gemäß § 209 a StPO vor einer allgemeinen Strafkammer eröffnet werden, bleibt die eröffnende Strafkammer nunmehr als allgemeine Strafkammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Bei Eingang einer Schwurgerichtssache oder einer Jugendschwurgerichtssache wird jeweils ein weiteres Feld mit einem Freikreuz versehen und dadurch für die weitere Zuteilung blockiert. Diese Regelung gilt nicht für Wiederaufnahmeverfahren.

Die bei der 3. Strafkammer und 4. Strafkammer als große Jugendkammer eingehenden Berufungsverfahren werden so gewertet, dass drei Berufungsverfahren als ein erstinstanzliches Verfahren gezählt werden.

Eine vom Revisionsgericht aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sache des Landgerichts Bielefeld gilt immer als Neuzugang, der bei der laufenden Zuteilung als solcher vorab bei der nunmehr zuständigen Kammer - im jeweiligen Turnus – zu berücksichtigen ist; das Gleiche gilt für Sachen, in denen gemäß § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO bestimmt worden ist, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer stattzufinden hat.

Als erstinstanzliche Verfahren im Sinne dieser Regelung gelten auch Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein Urteil einer großen Strafkammer und solche Verfahren, die nach Aufhebung der Entscheidung eines auswärtigen Gerichts gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, letzter Halbsatz oder § 210 Abs. 3 S. 1, 2. Alt StPO an eine Strafkammer des Landgerichts Bielefeld verwiesen wurden.

Verfahren, die gemäß § 275 a StPO i.V.m. § 66 b StGB, § 106 V und VI JGG einen Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung beinhalten, sind im Wege der Sonderzuweisung bei der Strafkammer, die als Tatgericht entschieden hat, als Neueingang im Turnus 1 (Haftturnus) zu erfassen.

Nachtragsanklagen gemäß § 266 StPO werden nicht gesondert gezählt.

Zum Ausgleich der unterschiedlichen Besetzungstärke und etwaiger von diesem rollierenden System nicht erfasster anderer Zuständigkeiten der Kammermitglieder erhalten im Turnuskreis 1 (Haftsachen) in jedem Turnus (bestehend aus jeweils 30. Turnuszeilen), die Kammern Freikreuz nach dem folgenden Verteilungsschema:

Kammer	1	2	3	4	10	20	21
Verfahren ges.	24	23	24	24	22	24	17
Freikreuz ges.	36	37	36	36	38	36	43
Turnuskreis 1 (Haftsachen)							
Kammer	1	2	3	4	10	20	21
Verfahren	15	11	10	10	14	10	9
Freikreuz	15	19	20	20	16	20	21
Reihe 1	X	1	1	X	1	1	X
Reihe 2	1	X	X	X	X	X	X
Reihe 3	X	2	X	1	X	X	1
Reihe 4	2	X	2	X	X	2	X
Reihe 5	X	X	X	X	2	X	X
Reihe 6	3	3	X	2	X	X	2
Reihe 7	X	X	3	X	3	3	X
Reihe 8	4	X	X	X	X	X	X
Reihe 9	X	4	X	3	4	X	3
Reihe 10	5	X	4	X	X	4	X

Reihe 11	X	X	X	X	5	X	X
Reihe 12	6	5	X	4	X	X	4
Reihe 13	X	X	5	X	6	5	X
Reihe 14	7	X	X	X	X	X	X
Reihe 15	X	6	X	5	7	X	5
Reihe 16	8	X	6	X	X	6	X
Reihe 17	X	X	X	X	8	X	X
Reihe 18	9	7	X	6	X	X	6
Reihe 19	X	X	7	X	9	7	X
Reihe 20	¹ ₀	X	X	X	X	X	X
Reihe 21	X	8	X	7	¹ ₀	X	7
Reihe 22	¹ ₁	X	8	X	X	8	X
Reihe 23	X	X	X	X	¹ ₁	X	X
Reihe 24	¹ ₂	9	X	8	X	X	8
Reihe 25	X	X	9	X	X	9	X
Reihe 26	¹ ₃	X	X	X	X	X	X
Reihe 27	X	¹ ₀	X	9	¹ ₂	X	9
Reihe 28	¹ ₄	X	¹ ₀	X	X	¹ ₀	X
Reihe 29	X	X	X	X	¹ ₃	X	X
Reihe 30	¹ ₅	¹ ₁	X	¹ ₀	¹ ₄	X	X

Turnuskreis 2							
Kammer	1	2	3	4	10	20	21
Verfahren	9	12	14	14	8	14	8
Freikreuze	21	18	16	16	22	16	22
Reihe 1	1	X	X	X	1	X	X
Reihe 2	X	X	X	1	X	X	X
Reihe 3	X	X	1	X	X	1	X
Reihe 4	2	1	2	X	2	2	1
Reihe 5	X	X	X	2	X	X	X
Reihe 6	X	X	X	3	X	X	X
Reihe 7	3	2	3	X	X	3	X
Reihe 8	X	3	4	X	X	4	2
Reihe 9	X	X	X	4	X	X	X
Reihe 10	4	X	X	5	3	X	X
Reihe 11	X	4	5	X	X	5	X
Reihe 12	X	5	6	X	X	6	3

Reihe 13	5	X	X	6	4	X	X
Reihe 14	X	X	X	7	X	X	4
Reihe 15	X	6	7	X	X	7	X
Reihe 16	X	7	8	X	5	8	X
Reihe 17	X	X	X	8	X	X	5
Reihe 18	X	X	X	9	X	X	X
Reihe 19	6	8	9	X	X	9	6
Reihe 20	X	9	10	X	X	10	X
Reihe 21	X	X	X	10	X	X	X
Reihe 22	7	X	X	11	6	X	X
Reihe 23	X	10	11	X	X	11	7
Reihe 24	X	11	12	X	X	12	X
Reihe 25	8	X	X	12	7	X	X
Reihe 26	X	X	X	13	X	X	X
Reihe 27	X	12	13	X	X	13	8
Reihe 28	9	X	14	X	8	14	X
Reihe 29	X	X	X	14	X	X	X
Reihe 30	X	X	X	X	X	X	X

Die Zuteilung erfolgt für die Turnuskreise 1 und 2 jeweils gesondert. Nach der Reihenfolge des Eingangs werden die Verfahren in jeder Zeile, beginnend mit der ersten Reihe jeweils von links nach rechts der jeweils nächsten freien Kammer zugeteilt, soweit es sich nicht um Jugend-, Jugendschwurgerichts-, Jugendschutz- oder Berufungssachen aus der Sonderzuständigkeit der 3. Strafkammer und 4. Strafkammer, um Schwurgerichtssachen aus der Sonderzuständigkeit der 1. und 10. Strafkammer oder um Wirtschaftsstrafsachen aus der Sonderzuständigkeit der 9. Strafkammer handelt.

Die 3. Strafkammer und die 4. Strafkammer werden bei der Zuteilung von Erwachsenensachen jeweils dann bei der Verteilung mit der nächsten Sache berücksichtigt, wenn bei Ankunft des Turnuskreises in der jeweiligen Tabellenspalte ein freies Feld vorhanden ist.

Der Turnus beginnt unabhängig vom Stand der Eingänge am **01.01.2019** erneut.

Wenn die 30. Reihe erschöpft ist, beginnt der Turnus jeweils in gleicher Weise von neuem.

(1) Schwurgericht

Die Schwurgerichtssachen betreffend Erwachsene werden unabhängig vom Stand des Turnuskreises der 1. bzw. 10. Strafkammer im nächst freien Feld zugewiesen. Die Verteilung erfolgt jeweils in der Reihenfolge ihres Einganges bei der zentralen Eingangsstelle nach einem rollierenden System, bei dem die Schwurgerichtssachen abwechselnd der 1. und 10. Strafkammer zugewiesen werden, beginnend mit der 1. Strafkammer.

Zu diesem Zweck werden alle eingehenden Verfahren in der Eingangsstelle mit fortlaufenden Ziffern in einer gesonderten Eingangsliste (nach dem anliegenden Muster) erfasst. Gehen mehreren Schwurgerichtssachen gleichzeitig ein, erfolgt die Zuteilung in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens entsprechend der Regelung zu A.III.4.a); die an einem Tag eingegangenen Verfahren gelten als gleichzeitig eingegangen.

Schwurgerichtssachen	
1. StrK	10. StrK
1	2
3	4
5	6
7	8
9	10
usw.	usw.

Beschwerden in Schwurgerichtssachen, insbesondere die Verhaftung oder einstweilige Unterbringung von Erwachsenen betreffend, in denen Anklage noch nicht erhoben wurde, werden bei der zentralen Eingangsstelle ebenfalls in einer gesonderten Eingangsliste erfasst und nach dem für Anklagen bestehenden Modus (vgl. vorstehendes Muster) verteilt. Eine Anrechnung dieser Sachen auf den Turnus unterbleibt. Eine solche Beschwerdesache begründet keine Zuständigkeit der entscheidenden Kammer kraft Sachzusammenhang für eine spätere Anklage.

(2) Jugendkammern

Die Verteilung der erstinstanzlichen Jugend-, Jugendschwurgerichts- und Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 2 GVG) sowie der Berufungssachen aus der Zuständigkeit der großen Jugendkammern erfolgt nach folgendem Schema:

Die Jugend-, Jugendschwurgerichts- und Jugendschutzsachen sowie die Berufungssachen aus der Zuständigkeit der großen Jugendkammern werden – getrennt nach der vorgenannten Sachgebietsunterteilung – jeweils nach der Reihenfolge ihres Einganges nach einem rotierenden System auf die 3. und 4. Strafkammer verteilt und zu diesem Zweck in der Eingangsstelle mit fortlaufenden Ziffern in gesonderten Eingangslisten (nach den anliegenden Mustern) erfasst, und zwar ohne Unterscheidung als Haft- oder Nichthaftsachen. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Sachen erfolgt die Zuteilung in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens entsprechend der Regelung zu A.III.4.a); die an einem Tag eingegangenen Verfahren gelten als gleichzeitig eingegangen.

Handelt es sich bei einem Verfahren zugleich um eine allgemeine Jugendsache und eine Jugendschutzsache im Sinne von § 26 Abs. 2 GVG, wird es als Jugendschutzsache eingetragen.

Die Jugend-, Jugendschwurgerichts- und Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 2 GVG) sowie die Berufungssachen aus der Zuständigkeit der großen Jugendkammern werden unabhängig vom Stand des Turnuskreises abwechselnd jeweils in die nächst freien Felder des jeweiligen Turnuskreises der 3. Strafkammer und 4. Strafkammer eingetragen, beginnend mit der 4. Strafkammer, und zwar in der Weise, dass der 4. Strafkammer jeweils die Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 und der 3. Strafkammer die Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0 der gesonderten Eingangsliste zugewiesen werden.

Allgemeine Jugendsachen			Jugendschwurgerichtssachen	
4. StrK	3. StrK		4. StrK	3. StrK
1	2		1	2
3	4		3	4
5	6		5	6
7	8		7	8

9	0		9	0
1	2		1	2
usw.	usw.		usw.	usw.

Jugendschutzsachen			Berufungssachen	
4. StrK	3. StrK		4. StrK	3. StrK
1	2		1	2
3	4		3	4
5	6		5	6
7	8		7	8
9	0		9	0
1	2		1	2
usw.	usw.		usw.	usw.

5. Verbindungen / Übernahmen

Abtrennungen aus bereits beim Landgericht Bielefeld anhängigen Verfahren und die Verbindung mehrerer Verfahren bei einer Kammer gelten nicht als Neuzugang im Sinne dieser Bestimmungen und bleiben bei der Turnuszuteilung, wie auch bei der Zuteilung über die Eingangslisten der großen Strafkammern unberücksichtigt.

Wird bei einer Strafkammer ein anderes, bereits bei einer anderen Strafkammer anhängiges Verfahren mit einem bei dieser Kammer eingehenden oder bereits anhängigen Verfahren verbunden, gilt das verbundene Verfahren bei dieser Kammer als Neuzugang unter Anrechnung auf den Turnus. Verbundene oder übernommene Verfahren gelten in dem Zeitpunkt als eingegangen, in welchem der Verbindungs- oder Übernahmebeschluss der Eingangsstelle zugeht.

Neu eingehende Verfahren, die von der Staatsanwaltschaft mit dem Antrag auf Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren übersandt werden, werden zunächst weder im Turnus, noch in den Eingangslisten der 3. und 4. Strafkammer erfasst. Zuständig ist zunächst die Strafkammer, bei der das Verfahren anhängig ist, zu dem die Verbindung beantragt worden ist. Die Entscheidung der Strafkammer über den Antrag auf Verbindung ist der zentralen Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich zuzuleiten; mit

dem Zeitpunkt des Eingangs des Beschlusses gilt das Verfahren dort als eingegangen. Im Falle der Verbindung gilt das verbundene Verfahren als Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus und ggf. auf die jeweilige gesonderte Eingangsliste der übernehmenden Kammer. Bei Ablehnung der Verfahrensverbindung wird das Verfahren nach den allgemeinen Regeln zugeteilt.

Legt eine Strafkammer ein bei ihr eingegangenes Verfahren gemäß §§ 209, 209a StPO einer besonderen Strafkammer oder einer Jugendkammer vor, erfolgt zunächst noch keine Zuteilung über das Turnussystem. Für die gemäß §§ 209, 209a StPO zu treffenden Entscheidungen sind – soweit die Vorlage an die Jugendkammer erfolgt – die 3. und 4. Strafkammer abwechselnd zuständig.

Jugendstrafkammer	
3. StrK	4. StrK
1	2
3	4
5	6
7	8
9	0
1	2
usw.	usw.

Erfolgt eine Übernahme, wird der Übernahmebeschluss der zentralen Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet, welche die Sache dann entsprechend obiger Regelungen im Turnuskreis und/oder der jeweiligen Eingangsliste für die übernehmende Kammer einträgt.

Wird eine Sache von einer Kammer an eine andere Kammer wegen besonderer Zuständigkeit abgegeben und von dieser ganz oder teilweise wieder zurückgegeben, bleibt die frühere Kammer ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig.

6. Zurückverweisungen

Strafsachen aus der Zuständigkeit der großen Strafkammern, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, bearbeiten – unbeschadet der bereits bei den einzelnen Strafkammern im Geschäftsverteilungsplan vorhandenen Regelung – unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus in den Fällen mehrfacher Zurückverweisung die mit dem aufgehobenen Urteil bislang nicht befassten großen Strafkammern in der Reihenfolge ihrer ziffermäßigen Benennung. Die Zurückverweisungen werden bei der dann für die erneute Verhandlung zuständigen Kammer auf das nächste freie Feld des entsprechenden Turnuskreises eingetragen, dieses Feld ist dann für die weitere Zuteilung gesperrt.

Fällt die Strafsache in die Zuständigkeit der Jugend- oder Jugendschutzkammer wird die Kammer als Jugend- oder Jugendschutzkammer tätig; fällt die Strafsache in die Zuständigkeit einer Schwurgerichtskammer, so wird die Kammer als Schwurgerichtskammer tätig; fällt die Strafsache in die Zuständigkeit einer Wirtschaftsstrafkammer, wird die Kammer als Wirtschaftsstrafkammer tätig.

Bei Eingang einer zurückverwiesenen Wirtschaftsstrafsache wird diese im Turnuskreis 1 eingetragen. Es werden jeweils zwei weitere Felder im Turnuskreis 1 mit einem Freikreuz versehen und dadurch für die weitere Zuteilung blockiert.

Bei Verfahren, in denen gemäß § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO bestimmt worden ist, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer stattzufinden hat, wird entsprechend der vorstehenden Regelungen für Zurückverweisungen nach § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO verfahren.

IV. hinsichtlich der kleinen Strafkammern:

1. Allgemeine Bestimmungen

Die bei dem Landgericht Bielefeld ab dem **01.01.2019** neu eingehenden Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts oder erweiterten Schöffengerichts werden, soweit nicht die Zuständigkeit der kleinen Jugendstrafkammer gegeben ist, jeweils gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nach einem rotierenden System auf die 5., 6., 7., 11., 12., 14. und 22. kleine Strafkammer verteilt. Dabei werden drei verschiedene Turnuskreise gebildet:

a) Turnus 3 (Berufungen gegen Urteile in Verkehrsstrafsachen des Richters beim Amtsgericht als Strafrichter)

Verkehrsstrafsachen sind nur solche Sachen, bei denen das Verkehrsdelikt der Hauptpunkt des jeweiligen landgerichtlichen Verfahrens ist. Verkehrsdelikte sind alle Straftaten, die auf einem Verstoß gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften beruhen oder die in einem sonstigen unmittelbaren Zusammenhang mit einem Geschehen des Straßenverkehrs stehen.

b) Turnus 4 (Berufungen gegen sonstige Urteile des Richters beim Amtsgerichts als Strafrichter)

c) Turnus 5 (Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts oder erweiterten Schöffengerichts)

Die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren folgt der allgemeinen Regelung. Das gleiche gilt für Verfahren, die nach der Aufhebung der Entscheidung eines anderen Gerichts gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, letzter Halbsatz StPO an das Landgericht Bielefeld verwiesen werden. Die Zuteilung der Sachen innerhalb des jeweils einschlägigen Turnuskreises erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander. Die am Turnus teilnehmenden Kammern bleiben in der entsprechenden Turnuszeile unberücksichtigt, soweit dort bereits eine Sache aufgrund Sonderzuständigkeit oder Zurückverweisung oder aber ein Freikreuz gemäß nachstehenden besonderen Regeln eingetragen ist. Am folgenden Tag ist jeweils im begonnenen Turnus fortzufahren.

Die mit dem Eingang einer Sache (auch nach Rückkehr aus der Revisionsinstanz) einmal begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die Gesamtdauer des Verfahrens bestehen. Für Entscheidungen, die nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu treffen sind, ist ohne Anrechnung auf den jeweiligen Turnus diejenige Kammer zuständig, die in der Hauptsache entschieden hat.

Abtrennungen aus einem bereits anhängigen Verfahren und die Verbindung mehrerer bei einer Kammer anhängiger Verfahren gelten nicht als Neueingang und bleiben bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt.

Wird bei einer Strafkammer ein anderes, bereits bei einer anderen Strafkammer anhängiges Verfahren mit einem bei dieser Kammer eingehenden oder bereits anhängigen Verfahren verbunden, gilt das verbundene Verfahren bei dieser Kammer als Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus. Verbundene oder übernommene Verfahren gelten in dem Zeitpunkt als eingegangen, in welchem der Verbindungs- oder Übernahmebeschluss der Geschäftsstelle zugeht.

Gehen mehrere in denselben Turnuskreis fallende Sachen gleichzeitig bei dem Landgericht ein, so erfolgt die Zuteilung zunächst nach einer etwaigen Sonderzuständigkeit (etwa Wirtschaftsstrafsache oder Umweltstrafsache).

Danach werden die an das Landgericht gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO zurückverwiesenen Sachen der dann jeweils neu zuständigen Kammer zugeteilt. Strafsachen aus der Zuständigkeit der kleinen Strafkammern, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, bearbeiten, unbeschadet der bereits bei den einzelnen Strafkammern vorgesehenen Regelung, in den Fällen mehrfacher Zurückweisung die mit dem aufgehobenen Urteil bislang nicht befassten kleinen Strafkammern in der Reihenfolge der geschäftsplanmäßigen Vertretung.

Schließlich erfolgt die Zuteilung der dann noch verbleibenden Sachen in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens, beginnend mit dem niedrigsten Aktenzeichen (ohne Berücksichtigung der Referatskennzahl der Staatsanwaltschaft). Die an einem Tag eingegangenen Verfahren gelten als gleichzeitig eingegangen.

Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt. Eine Kammer, die Termin zur Berufungsverhandlung anberaumt hat, bleibt mit dem jeweiligen Verfahren auch dann befasst, wenn sich ihre Unzuständigkeit nachträglich ergibt, es sei denn, es handelt sich um die gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Kammer oder eines anderen Gerichts.

2. Besondere Bestimmungen

Wirtschaftsstrafsachen und Umweltstrafsachen werden als Sonderzuweisungen bei der 14. und 11. Strafkammer erfasst. Dies gilt entsprechend für die zurückverwiesenen Sachen bei der 7. Strafkammer (Wirtschaftsstrafsachen) und der 14. Strafkammer (Umweltstrafsachen) oder im Falle der mehrfachen Zurückverweisung bei der nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß A.IV.1 des Geschäftsverteilungsplans zuständigen Strafkammer.

Umweltstrafsachen sind die in § 10 S. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen (ZustVO AG Straf, NW) vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 422) genannten Strafsachen.

Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Wirtschaftsstrafsachen – auch gegen Urteile des Strafrichters in Strafsachen – nach dem Katalog des § 74 c I S.1 Nr. 1-6 GVG werden bei der 14. Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer) und bei Zurückverweisungen nach § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts bei der 7. Strafkammer oder bei mehrfacher Zurückverweisung bei der nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß A.IV.1 des Geschäftsverteilungsplans zuständigen Strafkammer unabhängig vom Stand des jeweiligen Turnuskreises in das nächste freie Feld eingetragen. Bei Eingang einer Wirtschaftsstrafsache wird jeweils ein weiteres Feld mit einem Freikreuz versehen und dadurch durch die weitere Zuteilung blockiert. Dies gilt ebenso bei Eingang einer Umweltstrafsache bei der 11., bzw. bei Zurückverweisungen nach § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts bei der 14. Strafkammer oder der im Falle mehrfacher Zurückverweisung bei der nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß A.IV.1 des Geschäftsverteilungsplans zuständigen Strafkammer. Diese Regelung gilt nicht für Wiederaufnahmeverfahren.

Zum Ausgleich der unterschiedlichen Besetzungstärke und etwaiger von den Turnuskreisen nicht erfasster anderer Zuständigkeiten der Kammermitglieder erhalten in den **Turnuskreisen 3, 4 und 5 in jedem Turnus** – bestehend aus jeweils 24 Turnuszeilen – nach dem folgenden Verteilungsschema für die Turnuskreise 3, 4 und 5:

Turnuskreise 3, 4, 5							
Kammer	5	6	7	11	12	14	22
Verfahren	15	21	14	18	9	12	9
Freikreuze	9	3	10	6	15	12	15
Reihe 1	1	1	1	X	X	1	X
Reihe 2	2	2	X	1	X	X	X
Reihe 3	X	3	X	2	X	2	1
Reihe 4	3	4	2	3	1	X	2
Reihe 5	X	5	X	X	X	3	X
Reihe 6	4	X	3	4	2	X	X
Reihe 7	X	6	4	5	X	4	X
Reihe 8	5	7	X	6	3	X	3
Reihe 9	6	8	5	X	X	5	4
Reihe 10	7	9	6	7	4	X	5
Reihe 11	X	10	X	8	X	6	X
Reihe 12	8	X	7	9	X	X	X
Reihe 13	X	11	8	X	X	7	X
Reihe 14	9	12	X	10	5	X	6
Reihe 15	X	13	9	11	X	8	X
Reihe 16	10	14	10	12	6	X	X
Reihe 17	11	15	X	X	X	9	X
Reihe 18	12	16	11	13	7	X	7
Reihe 19	X	X	12	14	X	10	X
Reihe 20	13	17	X	15	8	X	8
Reihe 21	X	18	13	X	X	11	9
Reihe 22	14	19	X	16	9	X	X
Reihe 23	X	20	X	17	X	12	X
Reihe 24	15	21	14	18	X	X	X

V. hinsichtlich der Strafvollstreckungskammern:

1. Bestand

Alle zu Beginn oder im Laufe des Geschäftsjahres eintretenden Zuständigkeitsänderungen gelten auch für den jeweiligen Bestand der Kammer.

2. Zurückverweisung

Werden Entscheidungen einer Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bielefeld durch ein übergeordnetes Gericht oder das Bundesverfassungsgericht aufgehoben und an eine andere Strafvollstreckungskammer des Landgerichts zurückverwiesen, so ist als andere Strafvollstreckungskammer die Kammer zuständig, deren Mitglieder nach dem Kammerbesetzungsplan als Vertreter der Kammer, deren Entscheidung aufgehoben worden ist, zuständig sind; in den Fällen mehrfacher Zurückweisung die mit dem aufgehobenen Urteil bislang nicht befassten Strafvollstreckungskammern in der Reihenfolge der geschäftsplanmäßigen Vertretung.

3. Zuteilung bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen

Soweit bei den Strafvollstreckungssachen eine Zuteilung gemäß dem Geschäftsverteilungsplan nach Buchstaben erfolgt, entscheidet bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen oder die dem früheren Adel angehören, der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes. Demgemäß ist bei Verfahren gegen **A**n der Brügge, **G**raf von Landsberg der fettgedruckte Buchstabe maßgebend.

B. Geschäftsverteilungsplan

I. Zivilsachen

Es bearbeiten:

- **1. Zivilkammer**

a)

die erstinstanzlichen Banksachen gemäß A.II.16. des Geschäftsverteilungsplans im ersten Rechtszug aus allen Amtsgerichtsbezirken mit den Anfangsbuchstaben **M bis Z** des Beklagtennamens;

b)

die erstinstanzlichen Kapitalanlagesachen gemäß A.II.14 des Geschäftsverteilungsplans aus allen Amtsgerichtsbezirken mit den Anfangsbuchstaben **P bis Z** des Beklagtennamens.

c)

die erstinstanzlichen Designstreitsachen und Kennzeichenstreitsachen.

d)

die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **B und C** des Beklagtennamens sowie aus dem Amtsgerichtsbezirk Halle, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

e)

die aus dem Zuständigkeitsbereich der zum 29.02.2008 aufgelösten 25. Zivilkammer wieder aufgenommenen und zurückverwiesenen allgemeinen Zivilsachen, sowie die Klagen aus den §§ 302 IV 3, 304, 323, 579, 580, 600 II, 717 II, 731, 767, 768, 796, 893 II, 945 ZPO und die Kostenklagen (§ 11 Abs. 5 RVG), soweit die 25. Zivilkammer mit dem Vorprozess befasst war.

- **2. Zivilkammer**

a)

die erstinstanzlichen Verkehrsrechtsstreitigkeiten gemäß A.II.10 des Geschäftsverteilungsplans aus den Amtsgerichtsbezirken Bielefeld und Bad Oeynhausen;

b)

die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **D, I, J, L, P, Q, R, U, W, X, Y und Z** des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Rahden, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

- **3. Zivilkammer**

a)

die erstinstanzlichen Baurechtsstreitigkeiten gemäß A.II.11 des Geschäftsverteilungsplans aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **H bis V** des Beklagtennamens sowie aus dem Amtsgerichtsbezirk Rahden;

b)

die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **M, O und S** des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Gütersloh mit den Anfangsbuchstaben **C und L bis Z** des Beklagtennamens, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

- **4. Zivilkammer**

a)

die zur erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Urheberrechtsstreitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273);

b)

sämtliche Medizinschadenssachen gemäß A.II.12 des Geschäftsverteilungsplans im ersten Rechtszug;

c)

sämtliche erstinstanzliche Honorarklagen der Angehörigen der heilbehandelnden Berufe der Humanmedizin und der Krankenhausträger aufgrund medizinischer Leistungen;

d)

die nach dem Olympiaschutzgesetz eingehenden Verfahren;

e)

die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit dem Anfangsbuchstaben **K** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

- **5. Zivilkammer**

a)

die erstinstanzlichen Baurechtsstreitigkeiten gemäß A.II.11 des Geschäftsverteilungsplans aus den Amtsgerichtsbezirken Bünde und Lübbecke;

b)

sämtliche Insolvenzanfechtungssachen im ersten Rechtszug gemäß A.II.13 des Geschäftsverteilungsplans sowie Haftungsklagen gegen Geschäftsführer nach § 64 GmbHG;

c)

die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit dem Anfangsbuchstaben **E** des Beklagtennamens sowie aus dem Amtsgerichtsbezirk Bünde, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

d)

die aus dem Zuständigkeitsbereich der zum 31.12.2006 aufgelösten 1. Hilfs-Zivilkammer wieder aufgenommenen und zurückverwiesenen Sachen sowie die Klagen aus den §§ 302 IV 3, 304, 323, 579, 580, 600 II, 717 II, 731, 767, 768, 796, 893 II, 945 ZPO und die Kostenklagen (§ 11 Abs. 5 RVG), soweit die 1. Hilfs-Zivilkammer mit dem Vorprozess befasst war.

- **6. Zivilkammer**

a)

die erstinstanzlichen Banksachen gemäß A.II.16. des Geschäftsverteilungsplans im ersten Rechtszug aus allen Amtsgerichtsbezirken mit den Anfangsbuchstaben **A bis L** des Beklagtennamens;

b)

die erstinstanzlichen Kapitalanlagesachen gemäß A.II.14 des Geschäftsverteilungsplans aus allen Amtsgerichtsbezirken mit den Anfangsbuchstaben **A bis O** des Beklagtennamens;

c)

die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Gütersloh mit den Anfangsbuchstaben **H bis K** des Beklagtennamens sowie aus dem

Amtsgerichtsbezirk Herford, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

- **7. Zivilkammer**

a)

die erstinstanzlichen Baurechtsstreitigkeiten gemäß A. II 11 des Geschäftsverteilungsplans aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **E bis G** des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen;

b)

die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

- **8. Zivilkammer**

a)

die erstinstanzlichen Verkehrsrechtsstreitigkeiten gemäß Ziffer A. II. 10 des Geschäftsverteilungsplans aus den Amtsgerichtsbezirken Bünde, Gütersloh, Halle/Westf., Herford, Lübbecke, Minden, Rahden und Rheda-Wiedenbrück;

b)

die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Lübbecke mit den Anfangsbuchstaben **N bis Z** sowie aus dem Amtsgerichtsbezirk Minden; jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

- **9. Zivilkammer**

a)

die erstinstanzlichen Baurechtsstreitigkeiten gemäß A. II. 11 des Geschäftsverteilungsplans aus dem Amtsgerichtsbezirk Minden mit den Anfangsbuchstaben **H bis Z** des Beklagtennamens sowie aus den Amtsgerichtsbezirken Gütersloh, Herford und Rheda-Wiedenbrück;

b)

die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit dem Anfangsbuchstaben V des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Rheda-Wiedenbrück, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

c)

die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel sowie alle Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Zivilkammern des ersten Rechtszuges gehören und keine andere Verteilung gefunden haben;

- **10. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen)**

a)

die Handelssachen im ersten Rechtszug mit den Anfangsbuchstaben **B, I, J und L** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

b)

sämtliche Streitigkeiten nach § 95 Abs. 1 Ziff. 4 c GVG (Markensachen, sonstige Kennzeichenstreitsachen und Geschmacksmuster-/Designstreitsachen), § 95 Abs. 1 Ziff. 5 GVG sowie diejenigen Handelssachen des ersten Rechtszuges, die strafbewehrte Unterlassungserklärungen zur Vermeidung der Wiederholungsgefahr bei Wettbewerbsverstößen betreffen, mit den Anfangsbuchstaben **B, H und Q** des Beklagtennamens;

c)

die aus dem Zuständigkeitsbereich der zum 31.12.2007 aufgelösten 11. und 14. Zivilkammer (2. und 5a. Kammer für Handelssachen) wieder aufgenommenen und zurückverwiesenen Verfahren, sowie die Klagen aus den §§ 302 IV 3, 304, 323, 579, 580, 600 II, 717 II, 731, 767, 768, 796, 893 II, 945 ZPO und die Kostenklagen (§ 11 Abs. 5 RVG), soweit die 11. oder 14. Zivilkammer (2. / 5a. Kammer für Handelssachen) mit dem Vorprozess befasst war.

- **12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen)**

a)

die Handelssachen des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben **A, C, H, M, N, V und Z** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

b)

sämtliche Streitigkeiten nach § 95 Abs. 1 Ziff. 4 c GVG (Markensachen, sonstige Kennzeichenstreitsachen und Geschmacksmuster-/Designstreitsachen), § 95 Abs. 1 Ziff. 5 GVG sowie diejenigen Handelssachen des ersten Rechtszuges, die strafbewehrte Unterlassungserklärungen zur Vermeidung der Wiederholungsgefahr bei Wettbewerbsverstößen betreffen, mit den Anfangsbuchstaben **A, E, I, J, K, M und N** des Beklagtennamens;

c)

die aus dem Zuständigkeitsbereich der zum 31.12.2007 aufgelösten 13. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen) wieder aufgenommenen und zurückverwiesenen Verfahren, sowie die Klagen aus den §§ 302 IV 3, 304, 323, 579, 580, 600 II, 717 II, 731, 767, 768, 796, 893 II, 945 ZPO und die Kostenklagen (§ 11 Abs. 5 RVG), soweit die 13. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen) mit dem Vorprozess befasst war.

- **15. Zivilkammer (6. Kammer für Handelssachen)**

a)

die Handelssachen des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben **D, F, G, Q und W** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

b)

sämtliche Streitigkeiten nach § 95 Abs. 1 Ziff. 4 c GVG (Markensachen, sonstige Kennzeichenstreitsachen und Geschmacksmuster-/Designstreitsachen), § 95 Abs. 1 Ziff. 5 GVG sowie diejenigen Handelssachen des ersten Rechtszuges, die strafbewehrte Unterlassungserklärungen zur Vermeidung der Wiederholungsgefahr bei Wettbewerbsverstößen betreffen, mit den Anfangsbuchstaben **D, F, G und W** des Beklagtennamens;

c)

alle Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen im ersten Rechtszug gehören und keine andere Verteilung gefunden haben.

- **16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen)**

a)

die Handelssachen des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben **K, O, P und U** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

b)

sämtliche Streitigkeiten nach § 95 Abs. 1 Ziff. 4 c GVG (Markensachen, sonstige Kennzeichenstreitsachen und Geschmacksmuster-/Designstreitsachen), § 95 Abs. 1 Ziff. 5 GVG sowie diejenigen Handelssachen des ersten Rechtszuges, die strafbewehrte Unterlassungserklärungen zur Vermeidung der Wiederholungsgefahr bei Wettbewerbsverstößen betreffen, mit den Anfangsbuchstaben **O, P, U und V** des Beklagtennamens.

- **17. Zivilkammer (8. Kammer für Handelssachen)**

a)

die Handelssachen des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben **E, R, S, T, X und Y** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

b)

sämtliche Streitigkeiten nach § 95 Abs. 1 Ziff. 4 c GVG (Markensachen, sonstige Kennzeichenstreitsachen und Geschmacksmuster-/Designstreitsachen), § 95 Abs. 1 Ziff. 5 GVG sowie diejenigen Handelssachen des ersten Rechtszuges, die strafbewehrte Unterlassungserklärungen zur Vermeidung der Wiederholungsgefahr bei Wettbewerbsverstößen betreffen, mit den Anfangsbuchstaben **C, L, R, S, T, X, Y und Z** des Beklagtennamens.

- **18. Zivilkammer**

a)

sämtliche erstinstanzlichen Versicherungssachen gemäß A.II.15 des Geschäftsverteilungsplans

b)

die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **A, F und G** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

c)

die aus den Zuständigkeitsbereichen der zum 31.12.2006 aufgelösten 18. Hilfs-Zivilkammer und der zum 31.12.2011 aufgelösten 19. Zivilkammer wieder aufgenommen und zurückverwiesenen Verfahren sowie die Klagen aus den §§ 302 IV 3, 304, 323, 579, 580, 600 II, 717 II, 731, 767, 768, 796, 893 II, 945 ZPO und die Kostenklagen (§ 11 Abs. 5 RVG), soweit die 18. Hilfs-Zivilkammer oder die 19. Zivilkammer mit dem Vorprozess befasst war.

- **19. Zivilkammer**

a)

die erstinstanzlichen Baurechtsstreitigkeiten gemäß A.II.11 des Geschäftsverteilungsplans aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **A bis D** und **W bis Z** des Beklagtennamens, aus dem Amtsgerichtsbezirk Minden mit den Anfangsbuchstaben **A bis G** des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Halle;

b)

die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **H, N und T** des Beklagtennamens, aus dem Amtsgerichtsbezirk Gütersloh mit den Anfangsbuchstaben **A, B** und **D bis G** des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Lübbecke mit den Anfangsbuchstaben **A bis M**, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

- **20. Zivilkammer**

a)

Berufungen aus den Amtsgerichtsbezirken Bünde, und Rahden, soweit nicht die Zuständigkeit der 21. oder 22. Zivilkammer gegeben ist;

b)

die zur zweitinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Urheberrechtsstreitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz vom 09.09.1965 (BGBl. I S.1273);

c)

Berufungen in Baurechtsstreitigkeiten gemäß A. II 11 des Geschäftsverteilungsplans

d)

Beschwerden in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit (C-, H-Sachen), soweit die Kammer für das Rechtsmittel in der Hauptsache zuständig ist oder wäre und soweit keine Spezialzuständigkeit der 21., 22. oder 23. Zivilkammer gegeben ist.

- **21. Zivilkammer**

a)

Berufungen aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld, bei denen der Name des Beklagten in erster Instanz mit den Buchstaben **E, F, G, H, I, J, K, L, P, Q, R, U, W bis Z** beginnt und aus den Amtsgerichtsbezirken Bad Oeynhausen, Herford, Lübbecke und Rheda-Wiedenbrück, soweit nicht die Zuständigkeit der 20. oder 22. Zivilkammer gegeben ist;

b)

Berufungen in Banksachen gemäß A. II 16 des Geschäftsverteilungsplans, in Kapitalanlagesachen gemäß A. II 14 des Geschäftsverteilungsplans und in Medizinschadenssachen gemäß A. II 12 des Geschäftsverteilungsplans

c)

Berufungen in Verkehrsrechtsstreitigkeiten aus den Amtsgerichtsbezirken Bad Oeynhausen, Herford, Lübbecke, Rheda-Wiedenbrück, Bünde, Rahden und Bielefeld, bei denen der Name des Beklagten in erster Instanz mit den Buchstaben **E, F, G, H, I, J, K, L, P, Q, R, U, W bis Z** beginnt

d)

Beschwerden in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit (C-, H-Sachen), soweit die Kammer für das Rechtsmittel in der Hauptsache zuständig ist oder wäre und soweit keine Spezialzuständigkeit der 20., 22. oder 23. Zivilkammer gegeben ist.

- **22. Zivilkammer**

a)

Berufungen aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld, bei denen der Name des Beklagten in erster Instanz mit den Buchstaben **A, B, C, D, M, N, O, S, T und V** beginnt, und aus den Amtsgerichtsbezirken Gütersloh, Halle/West und Minden, soweit nicht die Zuständigkeit der 20. oder 21. Zivilkammer gegeben ist;

b)

Berufungen in Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen über unbewegliche Sachen und in Räumungssachen nach §§ 812, 861, 985 BGB, soweit unbewegliche Sachen betroffen sind;

c)

Beschwerden betreffend die Räumungsfrist von Wohnraum (§§ 721 Abs. 6, 794 a Abs. 4 ZPO);

d)

Berufungen in Versicherungssachen gemäß A. II 15 des Geschäftsverteilungsplans und in Insolvenzanfechtungssachen gemäß A. II 13 des Geschäftsverteilungsplans

e)

Berufungen in Verkehrsrechtsstreitigkeiten aus den Amtsgerichtsbezirken Gütersloh, Halle/West., Minden und Bielefeld, bei denen der Name des Beklagten in erster Instanz mit den Buchstaben **A, B, C, D, M, N, O, S, T und V** beginnt

f)

Beschwerden in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit (C-, H-Sachen), soweit die Kammer für das Rechtsmittel in der Hauptsache zuständig ist oder wäre und soweit keine Spezialzuständigkeit der 20., 21. oder 23. Zivilkammer gegeben ist.

- **23. Zivilkammer**

a)

Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Beschwerden, für welche die Kammern für Handelssachen gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2, 125 FGG a.F. zuständig sind;

b)

sämtliche Beschwerden in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit (C-, H-Sachen), soweit sie Zwangsvollstreckungssachen oder Kosten (mit Ausnahme der Kostengrundscheidungen), Gebühren, Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen betreffen und soweit nicht eine Spezialzuständigkeit der 20., 21. oder 22. Zivilkammer besteht;

c)

Beschwerden in den Verfahren nach der Insolvenzordnung und in den Altverfahren nach der bis zum 31.12.1998 gültigen Konkursordnung;

d)

Anträge und Beschwerden nach § 54 BeurkG, § 156 KostO, § 127 GNotKG und § 15 BNotO;

e)

Vertragshilfeanträge im ersten Rechtszug;

f)

Beschwerden betreffend die Ablehnung und Ausschließung von Richtern und Rechtspflegern und die Ablehnung von Sachverständigen;

g)

die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts;

h)

die Verfahren, für die nach § 4 des Gesetzes zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG) die Zivilkammer des Landgerichts zuständig ist;

i)

alle Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit der Zivilkammern des zweiten Rechtszuges gehören und keine andere Verteilung gefunden haben;

j)

die aus dem Zuständigkeitsbereich der zum 29.02.2008 aufgelösten 25. Zivilkammer zurückverwiesenen Beschwerdesachen,

k)

Beschwerden betreffend Vollstreckungsschutzanträge (§ 765 a ZPO) gegen Räumungsvollstreckungen.

- **24. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen)**

alle Handelssachen des zweiten Rechtszuges.

II. Strafsachen und Bußgeldsachen

Es bearbeiten die

- **1. Strafkammer (Schwurgerichtskammer)**

a)

die Strafsachen, in denen gemäß § 74 Abs. 2 GVG eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist einschließlich der Beschwerden, die die Verhaftung oder die einstweilige Unterbringung von Erwachsenen oder Anordnungen nach § 119 StPO in Schwurgerichtssachen betreffen, entsprechend der Zuteilung unter A.I.1.a)(1) der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen für die großen Strafkammern;

b)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den aus der Anlage ersichtlichen Turnuskreisen 1 und 2;

c)

die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 10. Strafkammer sowie die entsprechend zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen der 10. Strafkammer als Schwurgericht.

- **2. Strafkammer**

a)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den aus der Anlage ersichtlichen Turnuskreisen 1 und 2;

b)

die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 21. Strafkammer;

c)

Anträge und Beschwerden, die sich auf Verfahren und Entscheidungen der Amtsgerichte in Gs-Sachen beziehen, mit Ausnahme der Entscheidungen, die Verkehrsstrafsachen oder Wirtschaftsstrafsachen zum Gegenstand haben;

d)

alle übrigen Anträge und Beschwerden in Strafsachen, die nicht der 1., 3., 4., 8., 9., 10. und 20. Strafkammer zugewiesen sind.

- **3. Strafkammer (große Jugendkammer)**

a)

Erst- und zweitinstanzliche Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, Jugendschwurgerichtssachen sowie Jugendschutzsachen, die bei den Jugendgerichten anhängig gemacht werden, nach der Regelung zu A.III.4.a) und A.III.4.b) als große Jugendkammer. Darüber hinaus die sonstigen Anträge und Beschwerden sowie die Beschwerden in Verfahren wegen des Verdachts der Begehung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß der §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a und 182 StGB, soweit das (oder zumindest eines der) Opfer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat - entsprechend der Zuteilung unter A.III.4.b)(2) der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen für die großen Strafkammern;

b)

Entscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten als Kammer für Bußgeldsachen, einschließlich der Beschwerden gegen Entscheidungen der Abteilungen für Bußgeldsachen der Amtsgerichte, soweit der Jugendrichter entschieden hat;

c)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den aus der Anlage ersichtlichen Turnuskreisen 1 und 2;

d)

Strafsachen der 4. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, in Jugendsachen als Jugendkammer.

- **3a. Strafkammer (kleine Jugendstrafkammer)**

die Strafsachen, in denen eine kleine Jugendkammer zuständig ist.

- **4. Strafkammer (große Jugendkammer)**

a)

Erst- und zweitinstanzliche Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, Jugendschwurgerichtssachen sowie Jugendschutzsachen, die bei den Jugendgerichten anhängig gemacht werden, nach der Regelung zu A.III.4.a) und A.III.4.b) als große Jugendkammer. Darüber hinaus die sonstigen Anträge und Beschwerden sowie die Beschwerden in Verfahren wegen des Verdachts der Begehung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß der §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a und 182 StGB, soweit das (oder zumindest eines der) Opfer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat - entsprechend der Zuteilung unter A.III.4.b)(2) der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen für die großen Strafkammern;

b)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den aus der Anlage ersichtlichen Turnuskreisen 1 und 2;

c)

Strafsachen der 3. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, in Jugendsachen als Jugendkammer;

d)

alle Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit der Strafkammern des ersten Rechtszuges gehören und keine andere Verteilung gefunden haben;

e)

Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 92 JGG und § 83 Abs. 2 JGG.

- **5. Strafkammer (kleine Strafkammer)**

a)

Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 14. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren und der der 11. Strafkammer zugewiesenen Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

b)

Strafsachen der 22. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

Die Kammer ist nicht zuständig für Entscheidungen, an denen Richterin am Amtsgericht Dr. Misera mitgewirkt hat. Die Regelung ergeht zur Vermeidung von Selbst- und Fremddablehnungen, die sich aus dem Umstand ergeben können, dass es sich bei dem Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Hartmann um den geschiedenen Ehemann der vorbenannten Richterin handelt. Das hierdurch im Turnus freiwerdende Feld wird durch den nächsten Eintrag befüllt.

- **6. Strafkammer (kleine Strafkammer)**

a)

Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 14. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren und der der 11. Strafkammer zugewiesenen Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

b)

Strafsachen der 12. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

- **7. Strafkammer (kleine Strafkammer)**

a)

Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 14. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren und der der 11. Strafkammer zugewiesenen Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

b)

Strafsachen der 14. Strafkammer einschließlich der Wirtschaftsstrafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

- **8. Strafkammer**

a)

Anträge und Beschwerden, die sich auf Verfahren und Entscheidungen der Amtsgerichte in Strafsachen (§§ 24, 27 GVG) beziehen, einschließlich der Entscheidungen in Gs-Sachen, die Verkehrsstrafsachen zum Gegenstand haben;

b)

Anträge auf Festsetzung der Zeugen- oder Sachverständigenentschädigung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 JVEG.

- **9. Strafkammer (große Wirtschaftsstrafkammer)**

a)

die in § 74 c GVG genannten Strafsachen gegen Erwachsene (Wirtschaftsstrafsachen) einschließlich der sonstigen Anträge und Beschwerden;

b)

die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 20. Strafkammer;

c)

die Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen nach dem Katalog des § 74c Abs. 1 S. 1 Nr. 1-6 GVG, die in die Zuständigkeit des Straf- oder Ermittlungsrichters fielen.

- **10. Strafkammer (Schwurgerichtskammer)**

a)

die Strafsachen, in denen gemäß § 74 Abs. 2 GVG eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist einschließlich der Beschwerden, die die Verhaftung oder die einstweilige Unterbringung von Erwachsenen oder Anordnungen nach § 119 StPO in Schwurgerichtssachen betreffen, entsprechend der Zuteilung unter Ziff. A.I.1.a)(1) der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen für die großen Strafkammern; sowie sonstiger Anträge;

b)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den aus der Anlage ersichtlichen Turnuskreisen 1 und 2;

c)

Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten als Kammer für Bußgeldsachen, einschließlich der Beschwerden gegen Entscheidungen der Abteilungen

für Bußgeldsachen der Amtsgerichte, soweit nicht die Zuständigkeit der 3. Strafkammer gegeben ist;

d)

die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 1. Strafkammer sowie die entsprechend zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen der 1. Strafkammer als Schwurgericht.

- **11. Strafkammer (kleine Strafkammer)**

a)

Berufungen in Umweltstrafsachen gegen Urteile der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

b)

sonstige Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 14. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

c)

Strafsachen der 7. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

d)

Strafsachen aus der Zuständigkeit der 3a. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung, als kleine Jugendkammer;

e)

Alle Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammern gehören und keine andere Verteilung gefunden haben.

- **12. Strafkammer (kleine Strafkammer)**

a)

Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 14. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren und der der 11. Strafkammer zugewiesenen Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

b)

Strafsachen der 6. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

- **14. Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer)**

a)

Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen gegen Urteile der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung; die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in Strafsachen nach dem Katalog des § 74 c I S.1 Nr. 1-6 GVG;

b)

Sonstige Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 11. Strafkammer zugewiesenen Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

c)

Strafsachen der 11. Strafkammer, einschließlich der Umweltstrafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

- **15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)**

a)

die Verfahren, in denen gemäß § 78 a GVG i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 1 GVG die (große) Strafvollstreckungskammer zuständig ist;

b)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. §78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG, in denen gemäß § 64 StGB die Unterbringung des Verurteilten in einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde;

c)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG, hinsichtlich derer – aufgrund der Zuständigkeit für ein anderes Verfahren nach lit. a) oder b) – eine Konzentrationszuständigkeit nach § 462a Abs. 4 S. 1 und 3 StPO gegeben ist.

d)

Verfahren nach § 119a StVollzG

- **16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)**

a)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78a Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 78b Abs. 1 Ziff. 2 GVG (Maßregel- und Strafvollzugssachen);

b)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG mit den Anfangsbuchstaben **C, E, I, O, P und T**, soweit nicht eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten gegeben ist.

- **17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)**

a)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG mit den Anfangsbuchstaben **B (außer Ba), Q, R, S (außer Sc) und X** soweit nicht eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten gegeben ist;

b)

alle Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern gehören und keine andere Verteilung gefunden haben.

- **18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)**

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG mit den Anfangsbuchstaben **G, J, K, M, Sc, U, V, W und Z** soweit nicht eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten gegeben ist.

- **19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)**

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG mit den Anfangsbuchstaben **A, Ba, D, F, H, L, N und Y** soweit nicht eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten gegeben ist.

- **20. Strafkammer**

a)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den aus der Anlage ersichtlichen Turnuskreisen 1 und 2;

b)

die gemäß § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG von einer Strafkammer zu erledigenden Geschäfte;

c)

die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 9 Strafkammer, einschließlich der in § 74 c GVG genannten Strafsachen gegen Erwachsene (Wirtschaftsstrafsachen) als Wirtschaftsstrafkammer.

- **21. Strafkammer**

a)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den aus der Anlage ersichtlichen Turnuskreisen 1 und 2;

b)

die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 2. Strafkammer.

- **22. Strafkammer (kleine Strafkammer)**

a)

Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 14. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren und der der 11. Strafkammer zugewiesenen Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

b)

Strafsachen der 5. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

III. Verteilung von Beständen

1. Strafsachen

Die neu eingerichtete **21. Strafkammer** übernimmt

- a) von der 20. Strafkammer die drei ältesten, nicht vorläufig eingestellten und nicht terminierten Verfahren, die bei der 20. Strafkammer als allgemeine Strafkammer zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anhängig sind sowie die erste und fünfte ab dem 01.01.2019 für die 20. Strafkammer im Turnuskreis 1 eingehende Haftsache. Außer Ansatz bleiben solche Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft gleichzeitig die Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren beantragt;
- b) aus dem Bestand der 4. Strafkammer die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits eröffneten erstinstanzlichen Strafverfahren gegen Erwachsene, bei denen es sich nicht um Jugend- Jugendschutzsachen oder Jugendschwurgerichtssachen handelt sowie die erste ab dem 01.01.2019 für die 4. Strafkammer eingehende erstinstanzliche Nichthaftsache gegen Erwachsene, bei der es sich nicht um eine Jugend- Jugendschutzsache oder Jugendschwurgerichtssache handelt. Außer Ansatz bleibt ein solches Verfahren, bei dem die Staatsanwaltschaft gleichzeitig die Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren beantragt;
- c) die dritte ab dem 01.01.2019 für die 2. Strafkammer im Turnuskreis 1 eingehende Haftsache. Außer Ansatz bleiben solche Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft gleichzeitig die Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren beantragt.

Die neu eingerichtete **22. kleine Strafkammer** übernimmt von der 12. kleinen Strafkammer alle zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht terminierten Verfahren.

2. Zivilsachen

Zum Ausgleich der gegenüber dem Geschäftsjahr 2018 reduzierten Besetzungstärke der **5. Zivilkammer und der 6. Zivilkammer** übernehmen

- a)

aus dem Bestand der 5. Zivilkammer
von den am 01.01.2019 noch anhängigen und nicht austragungsreifen O-Verfahren,
für die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Bielefeld für das Jahr
2018 keine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten für die 5. Zivilkammer begründet
war und in denen am 01.01.2019 nicht bereits ein Verkündungstermin anberaumt ist

aa)

die 3. Zivilkammer sämtliche Verfahren mit der Endziffer 1, die im Jahr 2015 bei der 5.
Zivilkammer eingegangen sind, und

bb)

folgende Kammern die vier ältesten Verfahren mit der Endziffer 9:

- (1) die 6. Zivilkammer das älteste Verfahren,
- (2) die 8. Zivilkammer das zweitälteste und das jüngste Verfahren,
- (3) die 3. Zivilkammer das drittälteste Verfahren.

b)

aus dem Bestand der 6. Zivilkammer:

folgende Kammern folgende der am 01.01.2019 noch anhängigen und nicht austragungsreifen O-Verfahren mit den Endziffern 3, 4, 55, 65, 75, 85, 95 und 96, in denen
am 01.01.2019 nicht bereits ein Verkündungstermin anberaumt ist:

aa)

Die 1. Zivilkammer übernimmt die 10 jüngsten der bis zum 31.08.2018 beim Landgericht Bielefeld eingegangenen Banksachen gemäß A.II.16. des Geschäftsverteilungsplans.

bb)

Von den in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 beim Landgericht Bielefeld eingegangenen allgemeinen Verfahren übernehmen

- (1) die 9. Zivilkammer insgesamt 11
- (2) die 7. Zivilkammer insgesamt 7
- (3) die 18. Zivilkammer insgesamt 9
- (4) die 19. Zivilkammer insgesamt 10
- (5) die 2. Zivilkammer insgesamt 10

(6) die 3. Zivilkammer insgesamt 12

(7) die 5. Zivilkammer insgesamt 7

Verfahren in der Weise, dass die Verfahren nach dem jeweiligen Eingangsdatum bei Gericht sortiert, beginnend mit dem ältesten Verfahren, auf die vorgenannten Kammern verteilt werden. Die Verteilung erfolgt in der Reihenfolge 9., 7., 18., 19., 2., 3. und 5. Zivilkammer, sodann 5., 3., 2., 19., 18., 7. und 9. Zivilkammer usw., so dass die 9. Zivilkammer das älteste, die 7. Zivilkammer das zweitälteste, die 18. Zivilkammer das drittälteste Verfahren übernimmt etc. Bei dieser Verteilung wird jede der vorgenannten Zivilkammern so lange berücksichtigt, bis die für sie vorgesehene Gesamtzahl zu übernehmender Verfahren jeweils erreicht ist.

Die 18. Zivilkammer ist infolge unerwartet hoher Eingänge überlastet. Zu ihrer Entlastung und zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Belastung sämtlicher Zivilkammern übernimmt die 19. Zivilkammer die ersten 20 der ab dem 01.01.2019 eingehenden unter B. I. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2019 der 18. Zivilkammer gemäß Buchstabe b) zugewiesenen Zivilsachen (andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **A, F und G** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen).

C. Kammerbesetzungsplan

I. Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

- **1. Zivilkammer:**

Vors. Richterin am Landgericht	Kirchhoff (0,67)
Richterin am Landgericht	Dr. Jacob (stellv. Vorsitzende)
Richterin	Nagel-Röben

Vertreter: Mitglieder der 18. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 2., 4., 6. und 8. Zivilkammer

- **2. Zivilkammer:**

Vors. Richterin am Landgericht	Brinkmann
Richter am Landgericht	Reichmann (stellv. Vorsitzender)
Richterin am Landgericht	Dr. Eisfeld (0,67)

Vertreter: Mitglieder der 4. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 6., 8., 1., und 18. Zivilkammer

- **3. Zivilkammer:**

Vors. Richterin am Landgericht	Dr. Trautwein (0,5)
Richterin am Landgericht	Breuer (stellv. Vorsitzende)
Richterin	Dr. Intrup-Dopheide (0,5)
Richter	Scheider
Richter am Landgericht	Steiling

Vertreter: Mitglieder der 9. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 5. und 7. Zivilkammer

- **4. Zivilkammer:**

Vors. Richter am Landgericht	Dr. Windmann
Richterin am Landgericht	Becker (stellv. Vorsitzende)
Richterin am Landgericht	Sielhorst (0,5)
Richter	Bergmann (0,5)

Richterin

Roy

Vertreter: Mitglieder der 6. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 1., 2., 8., und 18. Zivilkammer

RiLG Becker bleibt in dem Verfahren gegen Artur Telenga und Robert Delimata (1 Ks 2/18) sowohl für die in als auch die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen zuständig.

- **5. Zivilkammer:**

Vors. Richter am Landgericht

Eisenberg (0,5)

Richter am Landgericht

Schwartz (0,95; stellv. Vorsitzender)

Richter am Landgericht

Reiner (0,55)

Vertreter: Mitglieder der 7. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 9. und 3. Zivilkammer

- **6. Zivilkammer:**

Vors. Richter am Landgericht

Funk (0,95)

Richter am Landgericht

Gabler (stellv. Vorsitzender)

Richter

Andres

Vertreter: Mitglieder der 8. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 2., 4., 1. und 18. Zivilkammer

- **7. Zivilkammer:**

Vors. Richter am Landgericht

Dr. Königsmann

Richter am Landgericht

Niesten-Dietrich (0,65 stellv. Vorsitzender)

Richter am Landgericht

Dr. Paßmann (0,5)

Richter

Meyer (0,8)

Vertreter: Mitglieder der 5. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 3. und 9. Zivilkammer

- **8. Zivilkammer:**

Vors. Richter am Landgericht

Engelke (0,95)

Richterin am Landgericht

Kielau (0,5; stellv. Vorsitzende)

Richterin am Landgericht Dr. Bolte (0,5)
Richter Dr. Mand

Vertreter: Mitglieder der 2. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 4., 6., 1. und 18. Zivilkammer

- **9. Zivilkammer:**

Vors. Richter am Landgericht Schröder (0,95)
Richter am Landgericht Dr. Wersin (stellv. Vorsitzender)
Richter am Landgericht Wiegmann

Vertreter: Mitglieder der 3. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 5. und 7. Zivilkammer

- **10. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen):**

Vors. Richterin am Landgericht Mertel (0,5)

Vertreter: Vorsitzender der 7. Kammer für Handelssachen

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 6., 8. und 3. Kammer für Handelssachen

- **12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen):**

Vors. Richter am Landgericht Fels

Vertreter: Vorsitzender der 6. Kammer für Handelssachen

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 8., 1. und 7. Kammer für Handelssachen

- **15. Zivilkammer (6. Kammer für Handelssachen):**

Vors. Richter am Landgericht Dr. Degner

Vertreter: Vorsitzender der 8. Kammer für Handelssachen

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 7., 3. und 1. Kammer für Handelssachen

- **16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen):**

Vors. Richter am Landgericht Müller (0,5)

Vertreter: Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 3., 6. und der 8. Kammer für Handelssachen

- **17. Zivilkammer (8. Kammer für Handelssachen):**

Vors. Richter am Landgericht Drees

Vertreter: Vorsitzender der 3. Kammer für Handelssachen

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 1., 7. und 6. Kammer für Handelssachen

- **18. Zivilkammer:**

Vors. Richterin am Landgericht Degner (0,95)

Richter am Landgericht Schnell (stellv. Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Recksiegel (0,45)

Vertreter: Mitglieder der 19. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 2., 4., 6. und 8. Zivilkammer

- **19. Zivilkammer:**

Vors. Richter am Landgericht Uhlhorn

Richter am Landgericht Roloff (0,67; stellv. Vorsitzender)

Richterin Lichtenberg

Vertreter: Mitglieder der 1. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 3., 5., 7. und 9. Zivilkammer

- **20. Zivilkammer:**

Präsident des Landgerichts Petermann (0,1)

Richterin am Landgericht Willeke (0,3; stellv. Vorsitzende)

Richterin am Landgericht Kujas (0,3)

Vertreter: Mitglieder der 21. Zivilkammer

Ersatzvertreter: die Proberichter, in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten Proberichter. Sodann Mitglieder der 22. und 23. Zivilkammer.

- **21. Zivilkammer:**

Vizepräsidentin des Landgerichts Nagel (0,45)

Richter am Landgericht Dr. Kalski (0,5; stellv. Vorsitzender)

Richter am Landgericht Dr. Riesenbeck (0,5)

Vertreter: Mitglieder der 20. Zivilkammer

Ersatzvertreter: die Proberichter, in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Proberichter. Sodann Mitglieder der 23. und 22. Zivilkammer.

- **22. Zivilkammer:**

Vors. Richter am Landgericht	Dr. Misera (0,95)
Richterin am Landgericht	Dr. Börger-Fischer (0,5; stellv. Vorsitzende)
Richter am Landgericht	Dr. Pahnke (0,75)

Vertreter: Mitglieder der 21. Zivilkammer, soweit es Sitzungstätigkeit betrifft vorrangig jedoch die Proberichter, in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Proberichter.

Ersatzvertreter: Mitglieder der 20. und 23. Zivilkammer.

- **23. Zivilkammer:**

Vors. Richter am Landgericht	Gaide
Richterin am Landgericht	Dr. Kähler (0,5; stellv. Vorsitzende)
Richter am Landgericht	Dr. Tyczynski (0,5)

Vertreter: Mitglieder der 22. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 21. und 20. Zivilkammer

- **24. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen):**

Vors. Richterin am Landgericht	Mertel (0,2)
--------------------------------	--------------

Vertreter: Vorsitzender der 7. Kammer für Handelssachen

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 6., 8. und 3. Kammer für Handelssachen

II. Strafkammern

- **1. Strafkammer (Schwurgerichtskammer):**

Vors. Richter am Landgericht	Dr. Zimmermann
Richterin am Landgericht	Oesker (0,7; stellv. Vorsitzende)
Richter am Landgericht	Bienias (0,7)

Vertreter / Ersatzvertreter: siehe A.I.3

- **2. Strafkammer:**

Vors. Richter am Landgericht	Wahlmann
Richter am Landgericht	Grosbüsch (0,8; stellv. Vorsitzender)
Richterin am Landgericht	Alwast (0,7)

Vertreter / Ersatzvertreter: siehe A.I.3

- **3. Strafkammer (große Jugendkammer):**

Vors. Richter am Landgericht	Nabel
Richterin am Landgericht	Poch (0,8; stellv. Vorsitzende)
Richter	Dr. Klattenberg (0,7)

Vertreter / Ersatzvertreter: siehe A.I.3

- **3a. Strafkammer (kleine Jugendstrafkammer):**

Vors. Richter am Landgericht	Wiemann (0,2)
------------------------------	---------------

Vertreter: stellv. Vorsitzende/r der 3. Strafkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: weitere Beisitzer der 3. Strafkammer, stellv. Vorsitzende/r der 4. Strafkammer, weitere Beisitzer der 4. Strafkammer, Vorsitzende/r der 12., 14., 11., und 6. Strafkammer.

- **4. Strafkammer (große Jugendkammer):**

Vors. Richterin am Landgericht	Schlingmann
Richterin am Landgericht	Brock (0,8; stellv. Vorsitzende)
Richterin	Dr. Hellmeier (0,7)

Vertreter / Ersatzvertreter: siehe A.I.3

- **5. Strafkammer (kleine Strafkammer):**

Vors. Richter am Landgericht	Dr. Hartmann (0,5)
------------------------------	--------------------

Vertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 22., 7., 11. ., und 14. Strafkammer.

Im Falle, dass ein weiterer Richter beizuziehen ist: die genannten Vertreter.

- **6. Strafkammer (kleine Strafkammer):**

Vors. Richter am Landgericht Wiemann (0,7)

Vertreter in der Reihenfolge: Vorsitzende/r der 12., 5., 11., und 22. Strafkammer.

Im Falle, dass ein weiterer Richter beizuziehen ist: die genannten Vertreter.

- **7. Strafkammer (kleine Strafkammer):**

Vors. Richterin am Landgericht Kinner (0,47)

Vertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 11., 12., 6. und 14. Strafkammer.

Im Falle, dass ein weiterer Richter beizuziehen ist: die genannten Vertreter.

- **8. Strafkammer (Beschlusskammer):**

Vors. Richter am Landgericht Lerch (0,1; Vorsitzender)

Vors. Richterin am Landgericht Prange (0,1; stellv. Vorsitzende)

Vors. Richter am Landgericht Wiemann (0,1)

Vors. Richterin am Landgericht Kinner (0,28)

Vors. Richter am Landgericht Dr. Hartmann (0,2)

Vertreter in der Reihenfolge: Beisitzer der 2., 3., 4., 1. und 9. Strafkammer.

- **9. Strafkammer (große Wirtschaftsstrafkammer):**

Vors. Richter am Landgericht Kleine

Richter am Landgericht Besserdich (0,7; stellv. Vorsitzender)

Richter am Landgericht Böger (0,5)

Richter Bergmann (0,5)

Vertreter / Ersatzvertreter: siehe A.I.3

- **10. Strafkammer (Schwurgerichtskammer):**

Vors. Richter am Landgericht Meiring (0,9)

Richter am Landgericht Dr. Bovenschulte (0,75; stellv. Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Schulte-Ostermann (0,75)

Vertreter / Ersatzvertreter: siehe A.I.3

- **11. Strafkammer (kleine Strafkammer):**

Vors. Richter am Landgericht Lerch (0,6)

Vertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 14., 6., 7. und 5. Strafkammer.

Im Falle, dass ein weiterer Richter beizuziehen ist: die genannten Vertreter.

- **12. Strafkammer (kleine Strafkammer):**

Vors. Richterin am Landgericht Stellbrink (0,3)

Vertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 6., 7., 22., und 5. Strafkammer.

Im Falle, dass ein weiterer Richter beizuziehen ist: die genannten Vertreter.

- **14. Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer):**

Vors. Richterin am Landgericht Prange (0,4)

Vertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 7., 11., 12. und 22. Strafkammer.

Im Falle, dass ein weiterer Richter beizuziehen ist: die genannten Vertreter.

- **15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):**

Vors. Richter am Landgericht Meiring (0,1)

Richter am Landgericht Dr. Bovenschulte (0,25; stellv. Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Schulte-Ostermann (0,25)

Richter am Landgericht Dr. Pahnke (0,25)

Richter am Landgericht Böger (0,5)

Vertreter in der Reihenfolge:

Beisitzer der 16., 19., 17. und 18. Strafkammer.

- **16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):**

Vors. Richter am Landgericht Nabel (0,0)

Richter am Landgericht Grosbüsch (0,2; stellv. Vorsitzender)

Richterin Dr. Hellmeier (0,3)

Richter am Landgericht Bienias (0,3)

Vertreter in der Reihenfolge:

Beisitzer der 15., 17., 18. und 19. Strafkammer.

- **17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):**

Vors. Richterin am Landgericht	Schlingmann (0,0)
Richterin am Landgericht	Kausen (0,3; stellv. Vorsitzende)
Richter am Landgericht	Besserdich (0,3)
Richter am Landgericht	Dr. Kalski (0,2)

Vertreter in der Reihenfolge:

Beisitzer der 18., 15., 19. und 16. Strafkammer.

- **18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):**

Richterin am Landgericht	Recksiegel (0,17; stellv. Vorsitzende)
Richterin am Landgericht	Brock (0,2)
Richterin am Landgericht	Dr. Seehase-Steiling (0,3)
Richter	Dr. Klattenberg (0,3)
Richter	Meyer (0,2)

Vertreter in der Reihenfolge:

Beisitzer der 19., 16., 15. und 17. Strafkammer.

- **19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):**

Vors. Richter am Landgericht	Dr. Hartmann (0,3)
Richterin am Landgericht	Poch (0,2; stellv. Vorsitzende)
Richterin am Landgericht	Oesker (0,3)
Richterin am Landgericht	Alwast (0,3)

Vertreter in der Reihenfolge:

Beisitzer der 17., 18., 16. und 15. Strafkammer.

- **20. Strafkammer:**

Vors. Richter am Landgericht	Glashörster
Richterin am Landgericht	Kausen (0,7; stellv. Vorsitzende)
Richterin am Landgericht	Dr. Seehase-Steiling (0,7)

Vertreter / Ersatzvertreter: siehe A.I.3

- **21. Strafkammer:**

Richter am Landgericht	Finke (0,7)
Richter am Landgericht	Dr. Gerdes (0,5; stellv. Vorsitzender)

Richter am Landgericht

Dr. Tyczynski (0,5)

Vertreter / Ersatzvertreter: siehe A.I.3

- **22. Strafkammer (kleine Strafkammer):**

Richter am Landgericht

Finke (0,3)

Vertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 5., 6., 7. und 14. Strafkammer.

Im Falle, dass ein weiterer Richter beizuziehen ist: die genannten Vertreter.

D. Sonstiges

I. Präsidium

Das Präsidium nimmt nach Anhörung gemäß § 21 e Abs. 6 GVG zustimmend davon Kenntnis, dass die nachfolgend genannten Richterinnen und Richter für Aufgaben der Justizverwaltung ganz oder teilweise freigestellt werden:

Vors. Richter am Landgericht	Eisenberg (0,5)
Vors. Richter am Landgericht	Lerch (0,3)
Vors. Richterin am Landgericht	Mertel (0,3)
Vors. Richter am Landgericht	Müller (0,5)
Vors. Richterin am Landgericht	Prange (0,5)
Richterin am Landgericht	Willeke (0,7)
Richter am Landgericht	Dr. Kalski (0,3)
Richter am Landgericht	Dr. Riesenbeck (0,5)
Richter am Landgericht	Reiner (0,45)
Richterin am Amtsgericht	Witthaus (0,5)
Richter am Landgericht	Dr. Paßmann (0,5)

Richterin am Landgericht Kujas (0,37): Freistellung als Gleichstellungsbeauftragte

II. Güterichter

Zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden mit jeweils 0,05 ihrer Arbeitskraft bestellt:

Vizepräsidentin des Landgerichts	Nagel
Vors. Richterin am Landgericht	Degner
Vors. Richter am Landgericht	Engelke
Vors. Richter am Landgericht	Funk
Vors. Richter am Landgericht	Dr. Misera
Vors. Richter am Landgericht	Schröder
Richter am Landgericht	Schwartz
Richter am Landgericht	Roloff
Richterin am Landgericht	Recksiegel
Richterin am Landgericht	Becker
Richter am Landgericht	Niesten-Dietrich
Direktor des Amtsgerichts	Gnisa

Die Verteilung der Verfahren auf die Güterichter erfolgt nach einem rollierenden System. Die an den Güterichter verwiesenen Verfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der für Güteverfahren vom Präsidenten des Landgerichts eingerichteten Geschäftsstelle reihum auf die Güterichter verteilt.

Gleichzeitig eingehende Verfahren werden in der alphabetischen Reihenfolge der Namen des Beklagten sortiert und in dieser Reihenfolge zugeteilt. Die Regelungen in Abschn. A.II.2 bis A.II.8 gelten entsprechend.

Die Güterichter werden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen berücksichtigt. Ist der letzte Name im Alphabet erreicht, beginnt der Turnus von vorne.

Gehört der Güterichter der Zivilkammer / Kammer für Handelssachen an, die das Verfahren an den Güterichter verwiesen hat, oder gehört er der ersten Vertretungskammer der verweisenden Kammer an, wird er bei der Zuteilung dieses Verfahrens übersprungen und erhält das nächste eingehende Verfahren zugeteilt.

Die Güterichter vertreten sich gegenseitig dergestalt, dass der jeweils im Alphabet Nachfolgende seinen Vorgänger im Alphabet vertritt. Der Güterichter, dessen Nachname im Alphabet an der letzten Stelle steht, wird von demjenigen vertreten, dessen Name im Alphabet an der ersten Stelle steht.

E. Geschäftsverteilungsplan Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Bielefeld

I.

Das Amtsgericht Bielefeld nimmt die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes nach § 22c GVG in Verbindung mit § 2 der Bereitschaftsdienst-Verordnung vom 23.09.2003 (GV.NRW.2003 S. 603) als Konzentrationsgericht für die Amtsgerichte Bielefeld, Bünde, Gütersloh, Halle (Westf.), Herford, Lübbecke, Minden, Bad Oeynhausen, Rahden und Rheda-Wiedenbrück wahr.

Es ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen zuständig für die Vornahme unaufschiebbarer Amtshandlungen an allen Tagen.

Die Zuständigkeit eines nach dem amtsgerichtlichen Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richters des Amtsgerichts, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich die vorzunehmende Amtshandlung fällt, wird hiervon nicht berührt.

Für das weitere Verfahren nach der Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung bleiben die einzelnen Amtsgerichte zuständig.

II.

Zur Leistung des Bereitschaftsdienstes werden die Richter aller beteiligten Amtsgerichte in der Weise herangezogen, dass werktags innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (montags und dienstags zwischen 7:30 und 16:00 Uhr, mittwochs bis freitags zwischen 7:30 und 15:30 Uhr) sowie an allen dienstfreien Tagen zwischen 10:00 und 11:00 Uhr an jedem der beteiligten Amtsgerichte jeweils ein Richter dieses Gerichts die während dieser Zeiten im Zuständigkeitsbereich des Gerichts anfallenden Geschäfte des Bereitschaftsdienstes als Bereitschaftsdienstrichter für das Amtsgericht Bielefeld versieht.

Die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes, die außerhalb dieser Zeiten anfallen, nimmt der Bereitschaftsdienstrichter des Amtsgerichts Bielefeld für den gesamten Landgerichtsbezirk wahr.

Die Einteilung der Richter zum Bereitschaftsdienst sowie die Vertretungsregelung im Verhinderungsfall ergeben sich aus den Geschäftsverteilungsplänen der beteiligten Amtsgerichte, die als Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan genommen werden.

III.

Wird ein Richter während der Dauer seines Bereitschaftsdienstes mit einer Sache befasst, so bleibt er hierfür auch nach dem Ende seiner Bereitschaftsdienstzeit bis zur Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung zuständig.

Mit einer Sache befasst ist der Richter, sobald ihm ein konkreter Antrag auf Vornahme einer unaufschiebbaren Amtshandlung unter Bezeichnung der Art der Amtshandlung und des Namens der betroffenen Person vorliegt oder dessen unverzügliche Übermittlung durch die antragstellende Behörde oder deren Hilfsbeamte - auch fernmündlich - angekündigt wird.

IV.

Der Bereitschaftsdienst wird an nicht dienstfreien Werktagen in der Zeit zwischen 13:00 Uhr und dem Ende der allgemeinen Dienstzeit (montags und dienstags 16:00 Uhr, mittwochs bis freitags 15:30 Uhr) als Präsenzbereitschaftsdienst versehen.

Außerhalb dieser Zeiten kann er als Rufbereitschaftsdienst versehen werden.

Soweit der Bereitschaftsdienst als Rufbereitschaftsdienst versehen wird, ist der Bereitschaftsdienstrichter innerhalb seiner Bereitschaftsdienstzeit über ein dienstliches Mobiltelefon erreichbar.

V.

Wenn der Umfang der anfallenden Geschäfte die Hinzuziehung eines oder mehrerer weiterer Bereitschaftsdienstrichter erforderlich macht, zieht der zuständige Bereitschaftsdienstrichter diese in der Reihenfolge, die sich für den Vertretungsfall aus dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts, dem er angehört, ergibt, nach Erreichbarkeit hinzu.

VI.

Die Präsidien der beteiligten Amtsgerichte sind einverstanden.

Bielefeld, den 21.12.2018

Das Präsidium des Landgerichts

Petermann

Drees

Dr. Misera

Müller

Nabel

Schröder

Wiemann

Dr. Windmann

Dr. Zimmermann